Оссолінсъкі колекції.

CD – диск виконано в рамах угоди укладеної з квітня 2006 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

Dział (opis) I

2139. Lustracje, inwentarze, akta Trembowli i starostwa trembowelskiego XV-XIX w.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

BIBLJOTEKA OSSOLIŃSKICH
ZBIÓR Dr. A. CZOŁOWSKIEGO
Nr. rękopisu 2139

21/791

Untersuchungs-Protokoll

die königliche Stadt Trembowla betreffend

1791

Protokół
Komisyi badającej
stan, wydatków
miasta
m. Trembowli
1791
(wiosn.)

2139

Untersuchungs-Protokoll.

Über die hiesige Posen Landes-Stelle unmittelbar eingebrachte und mit Hohem Decret vom 26ten November vorigen Jahres Nro 27342, mittels Brzezaner Kreis-Amt dem Untersuchungsamte zugestellten Beschwerden, der Trembowler Stadt Bürger.

Aufgenommen zu Trembowla den 21ten Jänner 791.

Durch Enkes Hochedelgebohrn Brzezaner Ersten Kreis Kommissär.

In Gegenwart

des Trembowler Stadt Syndici Thadäus Jene, und der Beisitzer der Stadt Gemeinde verordneten Anton Jesus Marinow, laut Vollmacht Nro 1.

Alexander Sklarczyk,
Elias Gledinski
Mychita Zubay.
Jan Sygel.
Jan Drozdyk.
Jan Skolojewski.

Um sich über alles zu überzeugen, ob jene die Klage-Punkte Ad mit der Beschwerde, der Gemeinde eigene Überzeugung, oder Gewißheit, daß sie über zweifelhafte Sache sich bestätigt und nicht etwa in einen Klagern übelwollende Absicht liege, ihnen aber, um jede Abänderung in der Ordnung der Sache zu verhüten; Es werden alle Bürger insgesamt auf einmal zusammen berufen, denen der zu Untersuchenden Punkten Hohe Resolution Meldung thun, und Ihnen gemacht, die abgesonderte Befragungen, die abzu nehmende Klage-Punkten, die wegen Bestätigung der gegen Gemeinde, oder einzelnen Glieder vorgebracht, abgestellet.

Die Gemeinde Deputirte sich zu einen Klage-Punkte, getrostet und einige wenige einzelne Bürger ausgenommen, dass mit ihren Forderungen wegen zu strafenden unbefugten verübten Gemeinden Executionen der Rathsherren z. jetzigen Gemeinde selber, innhalt Verfast und einzureichen werden, Bitten aber uns günstig, außer den abzunehmenden, die sub Nro 2. 3. et 4., die uns mehr aber genug zu überzeugend, theils weil theils schriftlichen, als mündlichen Vortrag mit in Protocoll zu nehmen.

Nro 2, 3, et 4.

Da das sub Nro 5. beigefügte Ansuchen einiger der Gemeinde und deutlicher Erklärung ihres Verneinten, obiger Meinung mitbringen advocaten Ficenberge in Folge Hohen Befehls ddto 1ma Junii 781 Nro 10. — als dem Kommissionirenden gutlich, der Gemeinde der Klage Punkte gütlichst zu nehmen, die Punkte gesonderte abzunehmen, und der Beyseyn des Klagers genau zu bestimmen — durch Vorstellungen abgeschlagen wurde; Als hat der gemeinschaftlich übernommen die mündliche Ermahnung gemacht werden, die Data ihrer Beschwerden genau anzugeben, in ihren

Nro 5.

Ausserungen, und dagegen vorstellten Einwendungen stats der Gelegenheit zu Vorbringen, den allen unnöthigen Zug Wortsucht aber Parthey nicht verursachenden Klagsabeu – weil deren dieses blos als Verzögerungen beigetrieben würde – sich abzuschneiden zu enthalten, den allenmeistens aber alle Weitläuftigkeiten die durch Abkürzung der Schriften zu vermeiden, sich ums sonderheit zu bemühen.

Pto 6. In die sub Pto 6to beliegende Bitte um die Abstellung der dagegen bey dem Burgerau stehenden Execution bis zu Austrag der Sache, wurde und so unerheblich Einschreitung bey einem Löbl. Tarnopoler Kreis-Amt einzuwilligen, den nebl Ausführung selbst des vorgeladenen Raths Syndici diese wegen rückständigen Raths-Gelder verlangten Execution eben durch etwaige Mittel der Schuldner unser zur Haftverhaftung, als zur Betreibung der Schulden gerichtet.

Um nach der Hand bey der Auferstehung in Rang-Ordnung ihrer Forderungen nach Anleitung Combinirungen mit mehrerer zu gehen, und da ersteht der erste Punct über die angetragene Zahlung Zinsen zur gründlichen Untersuchung der Sache die Einsicht in die Verschreibung zu, und Specificirung derselben; welche man um erstens zur Liquidirung der gebührenden, und bereits abgetragenen Quantitäten, und darauf hinsehen, wo soweit in der zweiten Abtheilung die Verrechnung der allgemeinen, und in der dritten der einzelen Burgern klagenden Forderungen werden.

Erste Abtheilung die Rechnung betreffend.

Anbringen der Gemeinde

1mo) Seit dem Antritte des dermaligen Raths Syndici Herr Tent in die Magistratual Verwaltung vom Jahre 785. an, sind die Rathsquaden von Jahren zu Jahren ersetzt, also daß und die Einsicht über die Verrechnung desselben Vorsehen hat, aber die Rathsquaden ertheilet worden wären, dieselbe zur besseren Ersparung ungerne Aufbringung der Rechnung vom Jahre 785. an über die Renten, Quaden, und andern Einkünften mit dem Magistrate abzumachen, aber selbst mit denen Einkünften nahe gegen zu halten, und durch die erhaltene Ersehung der Quaden sich zu verschließen und darstellen können.

Ad 1mum

Elykita Bubay
Elias Medynski
Jan Fygel.

Aeusserung des Raths Syndici.

Auf den 1ten

In Folge hoher Appellations Decrets dto 30ten Aprilis 784. wurde mir das Amt eines gerichtlich Legirten Land-Assessors zu Trembowla Anfangs den dieser Zeit von jeher ich mich mit dem

Uebersetzungen der Judicial- und Criminal Prozeßord; und unterthänigst bitten aber der damaligen Magistrats Individuen, so viel mir Verminderung derselben übrig bleiben, unbenutzte in polnischer Sprache; sobald zugleich mit denen selben Übersetzen dagegen die städtische Siegel mir.

Nro 7. Es ist aber in obigen mir ertheilten Decrete der hohen Appellation im Jahre 786. als erster Assessor bey dem Plocziawer Criminal Gericht ernennt worden, gegen welche Ernennung Reverses sub Nro 7 gebe ich nicht nur alle Verfügungen, und Verschaft, aber auch den Übernahm der rückständigen Remanenten dem hochgebornen Magistrat über, die Reste für die wenige Jahre keine Abschrift gebau.

Nro 8. Im Jahre 787. als mir Seit Löbl. Kriminal Cancellarey Ordnung dato 11. augst. 787. Nro 8. die Syndicats Rolle nach dem Befehl derselben zu folgen bitte verlassen, und mir mich zur Beantwortung Landrath, und Strelecke gegenseitig wurden, ersuche ich mich die Obrigkeitliche Abnahme über alle Einnahmen, und Ausgaben zu lassen, welche originaliter zur Rechtlichkeit beilage.

Jadeusz Jeneff

Anmerkung.

Hiermit werden die in dem Reverse mitunterlegte, und hochgeehrte Magistratual Individuen Vergnügen, wen denselben mich für die ersten 2. Jahren 785. und 786. die Durchsicht meiner Einnahmen abgelegerter, dieselbe Unterzeugt, wie ich mich denen Einnahmen, Ausgaben, und Abgaben für gedachte 2 Jahren abgeben.

Äußerung der hochgeehrten Magist: Individuen

Der jetzige Wilkowski, als Burggerichter Landschaft übernahm zwar im Jahre 786 in meiner Gegenwart die Abrechnungen, und den Rest der Einnahmen ab, Jene, der aber selber nicht wusste, und die dessen Übergabe noch in dem damaligen Jahren Jung nicht möglichen Einblick unter andern Magistratual Akten, und denselben liegen Einzelnen in einem Packet Scheiben gestreuter aufgesetzt werden sogen sollen, so sind wir nicht im Stande die Durchsicht für dieses

Jesse herzugeben, welche Anschreibungen aber nach sie
nun Abstreben Zusammen gesetzt werden, werden
sie zur Einsicht vorgelegt.

Im Jahre 786 nahmen die Endesgefertigte Schaben
der jetzige Rath Ostrzeber Chelminski über
setzte uns hierüber die beiliegende Anschreibung;
Contributional Summa vorgetragen, nach dieser Ver-
fertigte Register nehmen zum Theil pro 785 der
Chelminski, im Jahre aber 786, et 787 zum
Theil der Chelminski, zum Theil der Kaz-
kowski, Jastrzebski, und der Joh. Witkowski,
im Jahre wieder 788, et 789, Kaszkowski, und
Strzelecki ab, wie Sie nach einander Einer
Löbl. Cam. sind vorgelegt worden; den
Endstall der acten aber sind wir verbindig
uns mit Genauen zu bescheinigen.

Wojciech Kaszkowski m.p.
Bazyli Strzelecki X
Verifico quod pro Ao. 85. ad 1706. Nu-
meratenus fecerim Casp. Chełmiński m.p.

Jan Jastrzembski m.p.

Anbringen der Gemeinde.

Bittet ihnen für den Magistratual Individuen
angebrachten Endstall der Magistratual acten,
als uns nicht bekannt.

Adam Leonard Skibowski

Elias Wojnicki X
Mykita Bukay. X
Jan Fygel. X

Anmerkung.

Hier angeführten, und vorgestellten Gründen Jacob Szuba, und Andrzey Wyrzemski bestätigten
zwar Punct darauf die Abschreibung der gestorbenen, und wegen acten, denn die Ent-
fernung und Consumed in der Kreuzlay Ruber im Jahren 786., als sich der H. Pfarr in
Stanislaw befand, gehalten zu Jedra, durch wen, und auf welche Art dieser Endstall
geschehen wären, und ob darunter die Abschreibungen der Gemeinden bezogen wären, und
solche dagegen Remedia zu beziehen. Einige in sich ganz ungegründete Einstammung, welche
noch unsere Magistratual zu diesen fällt, dient zu keinem Lemgrund, weil nach denen
beigelegten Witkowski Vorfindigen Documenten die Abschreibung pro 785 zusammen ge-
setzt werden.

Das Endstall aller Magistratual Individuen in die Abwesen der Rath, Gerichts

Schaben, und andern Einnehmern: die abzuschließende, alle 4 Theil Jahre von denselben schon Collectanten zu verfassende Rechnung hierüber zu führen, abzuverlangen, und selbe dem sämtlichen Magistrat-Meister mit der abzuhaltenden Durchsprechung, und Annahme, — als nicht alle in die Raths Magistratic Congreß übergeben werden — beizuhaben. Dieses wurde selber vermehrt alle möglichste, und in die Annahme möglichsamb Passenten genau zu beobachten.

Zu welchen aber sind nach der Angabe der Rubrischen-Männer, und Berechnung mit Beobachtung, in denen Rubriquen sub Lit: D, et C. schon vollends Pressanten zur Stund Lange zurückgeschrieben, die mehreren aber zur ferneren Forschung nur vermerkt. Wenn nach denen sub Litt: D, E, F. verlegten Liquidat: Tabellen sind nicht ohne genug producirten Individual Quittungen die Abstattungen Post für Post einzutragen, aber auch selbe mit denen Vorschreibungs Journalien genau conferirt, und die sich ergebender Abweichungen bey jeden Besitzer genau bemerkt. Damit aber die Rubrischen-Anbringung Act des hiesigen Magistrats, wegen irgendbaar / den Rückständen Verbleiben / Rubrirung der Schuldigen gänzlich beygestellt - andurch der mindere Umfang in Fortsetzung mit denen Quittungs Abstattungen erwiesen werden könte, schritte man zum Ausziehen des endlichen Umfanges nach denen mit gehörter Mühe, und Fleiß Ausfertigung Tabellen wie für die nächst 2. Jahre 785, et 786. beygebrachten Documenten.

Zur Ergebung des endlichen Umfangs mit der angegebenen Verrechnung musste nothwendig über die Rubriquen eine Summarische Rubrik sub Lit. G., und über die Neue Umfangs, und Abgänge Lit H. verfasst werden.

Zu Entgegenhaltung der Abrechnungs Umfänge mit denen in Liquidations Tabellen beygebrachten Quittungs Abstattung sind die Bilancé Tabellen sub Litt: I, K, et L. entworfen.

Ehe zuerst man bey Zusammenfolgung der Liquidationen um so viel möglich genauer auf den Stand zu kommen, Verlegung der angeführten Tabellen, Combinirung, und Richtung derselben viel Zeit verwenden musste, so were man damals nicht glücklich die obbenannte Documenten recht einmal zu erhalten, als die mit Einbeförderung der Documenten pro 785, et 786, sich obbenannte Individuen, als: Stzelecki, Sawkowski, Chelmicki, und Jastrzębski, einer auf den andern Reden, bald auf den prez: Witkowski, dessen Schuld aber zur Ausforderung der Ausstand ihres Samelds durch sub No. 9 beigebrachte absolutorium von allen Anbrings Orten, und seinen Sohnen bestraft werden, weglaßen. Denen zufolge hat, so viel die Quittel - Quittungen, und andere Documenten beibringen, so wurden alle darinnen bemerkte Umfänge, und Ausgaben in obbenannten Rubriquen aufgesetzet. Und weil in allen Jahren durch einander, und pro ano 789. et 790 noch gar nicht entworfen, weil aber nach der Abstattung zum Theil gänzlich gesetzte Vorschreibungen, theils Partheyen obgleich die bezahlen, nicht obquittirt, dargegen in Journalien als hinausstehend angemerkt, aber so auch in der Liquidation angenommen worden; anbey die bestehenden, ohne Abquittirung bezahlt zu haben, in denen Journalien aber nicht vorgenommen worden, sind in denen Liquidationen als restantiarii aufgesetzet, da der Stand

ihrer Aussage rest Confrontando resolva werden müsse. Ueberzeugung der Wahrheit, und Anleitung Ihrer Aussage, und um Darstellung obgesetzter Leistung befragt wurden:

Aussage der Parteien;

Ich gehorsamste Comm. willkühr mit Zeugen, als selbsten mit meinen Contrarien Eydt bestätigen, dass wir die auf uns Vorgeschriebene gerichtliche Handlung, und Einleitung Vollenzogen abgeführet haben.

Ich Nikolay Zigurski gesetzt in ano 786. um 15 x und pro 788 um 7½ xr mehr, und wurden dem Strelecki, mit Chelminski weniger abgezahlet.

" Michal Gomolinski habe in Jahren 787, & 788. 6½ Alz. 30 xr zum Theil an Strelecki zum Theil an Kaszkowski abgeführet, welches mit Zeugen beweisen kann, als mir Sie die Rüsse eingestehen werden.

" Luka Wojtowicz beziehe Sich auch meine Klägers richtige Zahlung, als selbst bereits mit Ihm dem Hr= Chelminski, dass ich in Jahren 786 den auf Sallarium Rest pr 1 fl 45 x richtig abgeführet, den durch Abkommung und Vergleich die Schuldung nicht abzeugen kann.

" Ferko Steruła beziehe, dass meiner Aeltern Mutter durch Klägers richtige Zahlung, auch den Herren Zinnam pro 786, et 787. abgeführet habe.

" Ich Jan Fiedrichi meine richtige Entrichtung der Schulden in ano 787. wegen bereits mit Einst auf der Strelecki selbsten.

" Andrusicka Vdowa kann meine richtige Abgeltung in ano 787. wohl mit auf den Kaszkowski als Uibernehmer, denn selbst den Chelminski brauchte, die Schuldung darzu beizubringen, bin ich Klägers Freund als selbsten durch Hr Fent bey der letzten Comission mir seinen gnädigen Willen.

" Andrucho Zara seinegen habe zwar meine Schulden nicht entrichtet, wohl aber ist mir der Neu kaum Ackel-Hütten Dienste

Aussage der Recipienten.

zusammen diese pro f. fl. Ag. zurückgesetzten
werden.

Mikolay	Figurski	0
Michal	Gomolicki	0
Lukè	Woytowicz	0
Fedko	Skrula	0
Jan	Sludricki	0
Andrewicha	Wdowa	0
Andruch	Zara . .	0

Ich Chelmicki beginne mit Zubezeichnung des remanenz
von fl. 45 xr nächstig restirten zu geben, folglich
sind die 15 xr in Folge des Zubringens des
Mikolaj Figurski schon darunter begriffen.

Ich Strzelecki habe (von dem Figurski) nur fl. 5. f. 37½ xr re-
sirten, welche auch baar abgeführt richtig bezahlt
worden.

Ich Strzelecki remanire mit (von dem Gomolicki) nichts weiter, als
die Verzeichnung, restirten zu geben, und

Ich Paszkowski habe von einem Gomolicki pro
787 gar nichts abgefordert, als abgeschrieben,
dieses des selbsten schreiben kann.

Ich Chelmicki gestehe selbsten die richtige Ab-
stattung an den ganz Withowski von und Lukè
Woytowicz.

Anstatt Zubringen des Fedko Skrula gestehe ich Strzelecki über die abgeführte 15 xr,
nichts weiter abgefordert zu haben, dagegen von
dem Sludricki die angesetzte Schuld pr 45 xr pro
787. richtig restirten zu haben bekenne.

Ich Paszkowski kann nicht in Abrede stellen
die Schuld des Andrewicha Wdowa pro
787. pr f. fl. 45 xr nie übergeben worden,
der aber solche auf einen Zettel sich bekennt,
so habe solche in ein abgesondertes Papier,
wo selben die Leistung über fl. Fene pro 788.
sich befindet, übertragen, die weite Leistung
aber zu mir genommen.

Ich sinnegen Fene bezeuge ingleichen, daß
zu Zeit der jüngsten Rückforderung die
Zuschreibung dieser Schuld ganz gleich
bende, zu Erhaltung meiner dem abwesenden
Commissionirenden Herrn Commissaire von

Kirche verzeichnet, welche auch derselben mit-
theilen mögen.

Über Aufbringung des Andrucks Zara betreffend
ist mir Fenz gar nicht bekannt, dennoch, weil
aber der Förster nach beigebrachten Quittung
die Gebühr bezahlte; der Andruck
Zara ist auch ganz ordnungsmäßig Journal in
Folge seiner Quittung mit 5 fl. österr. richtig
bezahlt worden.

Tadeusz Fenz
Czumpo. Zebrowski m/p
Wojciech Paszkowski m/p
Bazyli Strzelecki m/p

Der Folge dieser Erklärung ist der Förster Schwinski abzuweisen, und über die Lawaruck-
nid dieser Posse bescheidet werden.

Da dem Gebühr Quittung zufolge auch Schätz-
sche richtig erhalten, selbe auch ihnen allezeit
richtig verabfolget, dessen mit dem Andruck
Zara keine andere Bewandnis haben mag,
als der Förster verzeichnete Strzelecki Ihnen
diesen Posse auch die Gebühr zurück erhalten
haben wird. Jan Zbigniew Leiny m/p

Ja Strzelecki bestätige diesen Posse wirklich vollständig Gebühr
zurückerhalten zu haben.
Bazyli Strzelecki m/p

Anmerkung.

Da nun durch Confrontirung dieser Partheien gegeneinander nach Einsicht der Rechnung, und
nirgendwo ersichtlich ist ersichtlich, dass dem Ihro Figurski 22½ kr, dem Lukia Wojtowicz
1 fl. 45 kr, dem Gudrichi 45 kr, dem der andruchska Widowa 1 fl. 45 kr wirklich erhalten,
aber nicht verrechnet worden, dem Zara hingegen, durch Verbrechung der Ihnen, und
Verfasser abgeschätzung der ganze Posse per 5 fl. auf die Farben abgehalten,
pro 788 aber nur 4 fl. 30 kr hierauf im Journale verrechnet, so muss der Post per
30 kr auf den übrigen Posten unfallende Antheil dem zu gute geschrieben
werden, wiewohl gegenwärtig Entwurf zufolgen per 4 fl. 37½ kr, die rückständige in der
Liquidation Debella als Post aufgeführet werden, dann beiderseitige Partheien
zu Post sind; Es verbleibt uns die Billigkeit, wegen zu theil angezeigter
Erbauung der Quittung, dass nach Abschluss der nach dem Journal unter die
Abschattung angewiesenen Entwurf, der Uiberrest per 5 fl. 7½ kr denjenigen
Percipienten in die Gemeinschaftl. Kasse verfügt werde; dessen zu Verfü-
gung ihrer Klagten, als Verständigung der auf selbe zufallenden Antheile
den Magistrats selben einzuberichten anbefohlen werden.

Die Commission Aufforderung des Michael Gomolicki, und Fedko Sedala,

Da sie weder mit Zeugen zu bestimmen, noch die zur Einsicht vorgelegte Journalien der Abstattung zu ersehen, noch die Recipienten hiezu selbsten wollten; Als sind dieselbe nicht nur mit ihrem Ansuchen abzuweisen, sondern zur besseren Erprobung ihres Anbringens mit hinlänglichen Zeugen, oder Urkunden sie bewisen belastet werden.

Fortsetzung des Protocolls vom 23ten Februarii 791.

Da nun die Rechnungs-Ausweise, Liquidations Tabellen vollkommen beleuchtet waren, und aus denselben durch unmittelbare Kasse-Revision viele Posten zu finden, die selbe zu wenig zu empfangen, welche durch unmittelbare Abschreibung ganz nicht mehr stehen müssen, selbe wieder, weilen noch eben die empfangenen nach Abzug der Ausgaben sich ein Rest zu weisen, als wurde man an die Recipienten zur Aufklärung der sich ergebenden Posten, und unrichtigen Kasse-Führung nachstehende Fragen:

1mo) Warum in denen ersten 2 Jahren ao. 783, et 784. in Folge Gubernial Verordnung dto. 11. October 784, und Kreis-amtlichen Intimato dto. 28. Xmb. 784. nachgesuchte und ertheilten Vorschreibungs Instruction die Einhebung nicht empfangen worden?

2do) Wer sind die von Contributional Reuter sub Lit. H. zu verrechnende Empfangs Posten pr 26 fl. 32 kr. sie verrechnet, und warum sie nach der subrepartition nicht gehoben worden?

3tio) Warum sind die in dem Ausweis sub Lit. B. Marist-ambt Sterbn nach der von dem Ausschuß Männern angegebenen Vorschreibung sich ergebende minder Einnahme pr 66 fl. 17 kr nicht in Empfang genommen, denn

4to) In dem Ausweis sub Lit. L. nach eigenmächtiger Abstellung der wirklichen Empfangs mit der von denen Ausschuß Männern angegebenen Vorschreibung einige Posten als die Gemeinen 100 fl. 52 kr. rückmessen, pro 788, 789, et 790. nicht ersichtlich gemacht worden?

5to) Da alle Rückstehen selber für die Jahren 789, et 790. bis dato keine verbuchliche Vorschreibungen mehr seyen, und die Commun die Ursachen zur Abstattung der auf selbe erst zukommen zu setzenden Schuldigkeiten nicht als Unredlichen Zwangs Mitteln auf einmahl Abstattung der Mangel, so denen wegen unbedeutenden Gehalt nicht nur die Verweigerte Entrichtung derselben gut Last gelegt werden kann, aber selbe aus der Einsprechung des Contributionalis pro 790. nach Einsicht der Quittungen, die bei einigen die zu Viele — bey andern die zu wenige Abstattung sinlänglich erweisen, die Verbuchung der Gemeinen darthun, verbessert werden?

6to) Wo selber in Ersparungs Haltung der Rechnungs Empfange mit denselben Ausgaben pro anno 785, et 786. genug als Summarischen Ausweis sub Lit. G. erzeigen, der Rest pr 239 fl. 53 kr sie vermehrt werden?

7mo) Da der Verschleiß nach alle Vierthel Jahren die Rechnungen der königs. Lieferungen

ungeschickt werden, warum ist bey Abschluß der Rechnung nach einer Bilanz Tabellen pr 90 f. 40 Xr sich ergeben minderer Einnahme in der Rechnung nicht aufgenommen, da bey der Instruction mappirter Ausweisung, und Einbringung der Rückstände über deren Klagsführenden Partheyen die gepflogene Abzüglichkeit, und minderer Einnahme sich selbe leicht rectificiren lassen? - Warum auch Rinder-Abgang selben in Journalien nicht aufgenommen - die gebührende Strafung, jenes pflichtlosen Amtsdieners nicht zugezogen worden?

Ad 1mum

Es werden die vorgeschriebene Rechnungs Instruction, samt Formularien nicht vorgefunden haben, sonsten wir unsere mündliche Befehlichkeiten selben nicht hinterlassen hätten, wovon die Rechnung nicht gelaitet, möglich ist es auch, daß durch die Länge der Zeit selbe verlegt worden.

Ist jetzt auch bey meiner Übernahme der Aemter zur dieser Instruction, selbe mich derselben benöthiget, um wahre bey Einem Löbl. Amte Rechte anzuführen, die Hochfürstl. Hofe Verordnung vom 5. Xbr 787. unterscheidet klarst meine Rechnungen, als nach gedachter Verordnung zur Abrechnung der Abgänge und Verringerungen nöthig mir vorgeschrieben wurde.

Ad 2dum

Wie wir uns in Folge unserer Rechnungs Lage auf den seitherigen zuführenden Rückstand verbunden gesehen, und solchen in Abrechnung nicht stellen können, so können wir denselben dennoch im ganzen nicht übersehen; bitten deßwegen in Folge beiliegender Tabelle sub Nro 10. und allen Recipienten auf jeden Quartalen Rest specifisch herzuhalten; dann, da in einem Jahre, je selbst in einem Quartal nicht allen einem, wohl aber allen nacheinander die Rückstände gehoben, von dem Dominium abgeführt, der Rest aber zu andern Magistratual Ausgaben verwendet worden, so schwindet uns der Rest für unmöglich.

Nro 10.

Ich Chelminski gewester Amts Verwalter

13

Nro 11.

Lauza Zeuby minn den Ihro Excellenz pro anno 785. über die gelegte Wallständige richtige Rechnung resolutum abcolutorium sub Nro 11. beygehen lassen, so für dieses Jahr zu seiner Rechtfertigung nöthig gehalten werden.

Der Landrichter zu Lemberg Provisorat hat gestern selbsten die unterthänigste Einreichung der Rechnung, dann, die über und für die Jahre 785, 786, 787. die Landständigen Einnahmen abverlangt worden, wir selben ihme wieder zurück zuhändigen, nach geschehener Collation und Einsendung eine gefertigte Quittung; Sub sine sub Nro 12. Verzeichnus Register, Lauza über zu Verhandlung minuter bei, als nach diesem einige Einfangs, und Ausgaben, die in seiner übrigen Rechnungen nicht gelegt worden, begriffen sind.

Nro 12.

Die abwesende Land Beschreibung der Contributionalie wegen mangel allen dessen einzuhalten, weil durch Verwechslung ihrer Lehnsleute, Abfall, und Zuwachs der Häuser, selbst in der Einsendung der Lauza minn Unterschied Statt finden.

Was mich Jene betrifft, so muß ich gestehen, daß ich wegen über den Landstand weg gegangen Einfang der Contributionalie gar keine Wissenschaft habe, weil ich mich seyder der gar Lezten Jahre pro 790 mit der Ausfertigung, und Abfuhr abzuhalten nie abgaben.

Ad ytem!

Ueber den sich ergebenden minderen Empfang pr 664 fl. 17 x sind nachfolgende Posten die uns über unsere Anfrage Namens zur Last gelegt werden, begriffen, als:

Pro anno 785. die ausständige Conjunction pr 9 fl. 36 x, und über diese Lauza Jastrzebski als Recipient fürgenommene Ausgab

Nro 13.

sub Nro 13 bis.

Denen im Jahre 786 zu Martini hinterstandenen restirenden 63 fl. 5 Ngr. 8 dr., die ich Recipient Otzelecki selbst einzufangen habe, kann gegen die Anerbietung etwas mehr in Abrechnung gebracht werden, ich mich darüber weiter zu erklären weiß; es muß aber über diese Forderung eine Ausgabe folgen, welche ich vorzuzeigen nicht im Stande bin. Denn der unter dem Martinischen Termin hinterstandenen restirenden Pacht für die Jahre 786. 787. 788. et 789 pro Annum 100 fl. Pol. ist zwar von mir Otzelecki, und Laskowski, dem Makulkiewicz, und mehreren allerdings nicht nur in der angesetzten, sondern auch viel größeren, und genug bei Regierungs Protocolle im Jahre 786 allein auf 50 fl. Pol. ist bekannt Summa angegeben worden. Allein, da wir keine Bezahlung gemacht, und den unseren zur Bezahlung bestimmten Herrn Amts Assessor Hesse darüber befragt, so sind wir dem Versprechen, und in der billigsten Hoffnung Lohn gewünscht, daß dieser auf Rechnung des aufgehobenen Magazin Inventarii von Brandbötzmaschinen Protocoll, und dem nicht zu Recht gelegt werde.

4 so und zur Belohnung [illegible]

Was mir Herr Landrath Schultz Anweisung des mir laufen Lowecki Antheil Zinses zu beziehen, betrifft, selbige sind mir sub Nro 14. bei, das ich dieselben pro 790. zu 30 fl. weiter in Ansatz Pol. mir zurechnen, wegen der Abgang der Zeit, bis zur Einsendung der Quittungen dahin gehörige Anordnung selbige in dem Journale noch nicht aufgenommen.

Nro 14.

Was hingegen die Abrechnung des Herrn Assessor wegen Einnahme betrifft, so ist dieser Artikel von der Summe in Einnahme zu Ausgaben verwiesen werden, weil ich keine bestimmte Summe zur Anweisung weiß.

bis zur Auslassung jener vom Boguslawski selbst, und der ihnen mitbestellten zwey Controleurs Laszkowski, und Strzelecki sich darin aus erst benannten Lewy-Scheunen Theilen

Für die reluirte Pfarrwaldzinse Pacht Contribuens als sich ingleichen auf obigen Acker bezüglicher Schalle, welches nicht im jetzigen Anschlage genommen worden, und pro 786, et 787. pro [illegible] rückbezahlt, habe ich Laszkowski und Matyl-kiewicz genau dann bey jeden obliegenden, und hier sub Nro 15. nachgesetzten Dorfwende pünktig erhalten, die Verwendung aber darin bezeichnet nicht nur diese Spalttungen, aber selbst worin sub Nro 12. übertragte Summen.

Ein Hinzuwendung der Rubrik Mannern als worin die jährliche Pacht pr 300 fl. so unter den obigen aufgefallenen Acker mit begriffen worden, fand sich nothwendig, als nur Zeit der Übergabe der Acker, diese theils in die königl. theils Acker in Folge Contracts Spalttungen, obige Acker Nro 15a/4 Acker Acker Acker

zu Verwunderung erklärte, sie habe

Ihr Fest über vollständige Absetzung dessen

nicht gedrungen.

Ad 14tum.

Der mindere Umfang, so dem Ehrsahme Mau-

rer in dem Erbvertrag über die Zinsungen,

Gelder etc. mit Fest zu gestehen, und für die reluirte

Schuldigkeiten den hiesigen Basilianer Fundationes

mäßig beizutragen angelobt, erhellet aus dessen

Beilagen nach dem Uibergangs Schuldigkeits Generalien

Puncto die Forderungen des Stifts nicht über 783.

über ersteres aber den 1ten Januar 789. der Rest zu sein

finden. Die Schuldigkeiten, die sich selbsten ergeben

habe, seien 14 fl. 26 xr sind aber die ganz Abzuhalt.

Zu 2tens diesen habe ich die Schuldigkeiten der

Bauersame Bauersame gegestalt, daß auch ei-

nige, ferner die Zahlung zu Leisten; von den

übrigen aber sind weder Zinsungen, noch re-

luirte Schuldigkeiten einzutreiben wären,

weilen, von Tymko Petkowes die übrigen

Acker Aecker, und Haus zu gestatte Abrechnung

bestimt wurde, die übrigen nach der von

dem Magistrat beschehener Abtheilung

der Grund-Stücken, ebenfalls unter dem Abzug

der Grund Zinsen abzuführen, sich verbunden

haben.

Ad 5tum.

Da sie ein jeder Besitzer ausser einige

Grundliche Stücken, auch Wiesmahder Ei-

genthum, die Zahlung über den einen letzteren

wegen reflectirten gnädigen urbarial Beitrag

der Herr Zinsen Vorgeschriebenen Abzinsung nicht

abschaffen wollen kommt, in dem urbarial

Numero Protocolle dagegen eine Unterschrift

alle einstens auf den Besitzer verschreiben

werden, dennoch dessen auch der fürüberigen

den ausgesagten Einverleibung dieselben

nicht wendete, als bey der Absetzung nach

geschehener Abrechnung mit einem jeden

17

ausgestellt werden. Diese, und keine andere Urkunde ist es, der wegen pro 789, et 790. Verlegten Fassionirung.

Es wird die Fassionirungs Commission das Latus zugehörigen Assessoren gestattet, über die Fassionirung des Canons Arrend- und Einnahm Ausstand pro 789. mit zu zeugen, pro 790. aber theilweis verlegt zu lassen, da auch dermahlen bey der Abstattung nach Kunterbunt des Contribuenten die Grundbuchen verdeckt.

Demnach den Bitten des Rents Amts die Abfuhr der Rente binnen 14. Tagen nochmahl ernstlich anbefohlen werden, ich aber solcher wegen verweigerten Entrichtung der pünktlichen Termine, nicht abgehen kann, so habe nicht nur eine die Verlängerung des Termins, aber auch eine finale Entscheidung, wegen beim Fürstlichen Rents Amt Kuhl. Rents Amt noch rückständiger Gefälle, ohne weiteres Verfahren, verfolgte.

Was die Leistung bey Einhebung der Rente pro 790, für das Amt selber sey gehorsamst, stelle ich nicht in Abrede, wollen durch Einziehung mit sollesen, obgleich legalen rechta Ausschreibung, der Recipient bey der Einhebung sich dessen bemächtigen, ich würde aber selbsten bey Einlangung meines Befehl von ihnen gewärtig und verstehe, den Fuhr ausgeschrieben, durch Abgang ungeachtet selbe in das nächste Gränz Amt zu bringen, solche auch die nächst Ausschreibung sogleich, vorgenommen werden wird.

Ad Item.

Die gewesen Einzugsmeister Lasczkowski Peretti, Trebitsch, Matyschiewicz, und Skibicki können zur Nachforschung unserer über die sich ergebenden Einnahms Rest nicht umhin, und weisen, als die ihr alten Gewissens nach die einlangende judicialacta unter die Magistratual Individuen Abtheil-

-lut ingerra, ebw se auch die im Jahre 785.
go 192 f. 30 xr vnd Tragund, abzuhen selbe
in denen Rechnungen ihr ganz Wilkowski
go anzufangen werden, à conto unserer Er-
nennung mus zu lasen stellen.

Ad Imum!

Die zweite Burgermeister wahnung
gegen den Einzug der Spitzbuben, und der-
gleichen Verfallen mit Journalien der mindre
sich zugebrachte Empfang; Wir, und uns
wehle Stiege eben dahin Uebereinstimmung
nutstunden legt die Ursache darinnen, weil
sambeh, die in unserer Gegenwart, stets
unsere Spitzbuben ausstellen, entweder zu
denen oder zu den dergleiten minnstige Kenner-
kung werden gemacht sehne.

Wie und die Vorschrift der Rechnung
unbekannt were, wir auch nicht die Einbringung
der remanenten nicht dringen, so konnten
wir auch unter dise Fallen nicht kommen.

Der Spital meiner Verrichtungen wir Fer-
gelegen, were ich voll nur einige Vorschrifte
bedacht, sehe ung Burgstrunk zugegeben und
den Stadecki zur Eintreibung übergeben, und
ganz meiner Ingerung ung selbsten einige
abgeschrieben; und so oft ich selbsten Gesunden
konnte konnte, sehe auch diser zugeordten Un-
gleichheit für die Quartiersbuchen zu wenigen Ver-
mehrungen durch Ersatz Posten der Soci-
eteten zu ergänzen gesinnt; Allein der
Mangel der gesetzlichen Leuten, die für die
economica, und Kasse-Ingen einen besse-
ren Einsehen tragen, durch Vielfältige
andere Verhinderungen Verhinderten mich da-
ran, und sehen auch diese Schranken
unbewegte bleiben.

Der Stadecki, welcher die Zeugen, und

Es ziehet Endung ist, und muß nur nun
wer der Pole selbe, der Ihm die Spielung
und Kommerzung führte, percipirte selbe
nebst die Strafe, wenn selbe zu zeichnen
wodurch muß liegt die sich zweyfach nimmer
begnügen nicht bei mir, wohl aber bei dem
Strzelecki, oder Paszkowski sich zeigen müssen.

Tadeusz Orene
Wojciech Paszkowski
Baptist Strzelecki
Jeremias Chrzanowski
Jan. Matyi Kierecz
Jan Jastrzemski

Mit dem über die Anführung Zeugen gegebenen Erklärungen, sind wir zum Theil einverstanden, obgleich die angegebenen Absenz der Strick Grund von dem Rest Männer Felder nicht in allen gegründet ist; da wir die Aussage der gegenen Personalen der Strzelecki Felder, und Strzelecki, nach Entdeckung unserer Leydgard Buchen später darzuthun und Abstellen; nur bitten wir, daß dem Jan Buratkiewicz, der in der Einschreibung pro 788. mit 5 fl. 15 Xr. einig angesetzt werden, daß dem Wasyl Dachow eine Spielung pr 30 Xr, Senko Horny pr 1 fl. 42 Xr, und Paulo Penn pr 27 Xr. welche à Conto der verfallenen Kindsteuer zu genommen werden, daß selbe selbe Exekution, ihrer Unvermögenheit selbem, aber nicht zugemessen werden können, und einige Pferde oder Vieh mit dasselbe verfallen.

Andre Strzelecki

Jan Fygel.

Die gleiche Anmerkung über zwey Exekuten Nahmens Jan Buratkiewicz konnte ganz Kurz und Genau in der Einschreibung gemacht werden, der Kläger ist aber zu seiner gnädigen Abfertigung, als 45 Xr. gnädig worden.

Die producirten Spielungen sind richtig &c., betreffend würdlich die Abfälle der Pferde, sind aber nur unbedeutlich, und unbestimmt stilliert worden.

Tadeusz Orene

Anmerkung

Zur desto genauern Übersicht, und weiterer Darthuung der seltenen, theils unmittelbaren theils mittelbaren Einwirkungen gegenwärtiger Gebäude, sowohl bey der Confrontirung der individuellen Specificationen mit den Original-Risse, sowie auch bey der Ausschreibung, und der Legung und Ausmessung der Fenster, und sonstiger Numerirung durch 5. Theile hat abgegeben müssen, nemlich auf, wie oben gesagt auf Beibringung aller und respective dazu gehörigen Documenten gedrungen sey, alle Rechnungs Posten zum gegenwärtigen Anfange zurückgebracht oder sonst durch Proben einer Ausgleichung, und Einwendung nicht verworfen konnte. Sie wurden dieselbe bey Aufklärung der seyn sollenden Numerirungen mit neuen Rechnungs Nummern auf: Absatz, als dann ihre Ausfertigungen der minderen Ausführlichkeit. Um die vorgegangene Gebäude, von denen wir Einsicht der Brandschadens Commission dem 5. October 787. bey nochmaliger Übersehung der Rechnungs Instruction dieselbe auf die genaue Behandlung der Rechnungs Formularien Abweisung machen; Da zu handgemeinen Rechnungs Anlagen auf die Baugleg, und Beschreibung, die durch Rechnung der ordentlichen Rechnung Feuerungs Casse waren, begangen wird auf die innerhalb Casse Aufklärung des fragwürdigen Baugeschäfts, oder dem mindern, sie selbst sogar Rechnungs Anstände auf die Herrn Beschäftigten, welche nicht mit Ihnen selbst verabredet, sondern die auf gute Bestand, und wichtigen Übereinstimmen Ihnen vorgelegt wurden.

Da die Rechnung über die ausgegebene Gelder nicht ausgleichweis mit jeden Beispielen, weil dieses Ausgabe schematen in das andere seinen Rückgaben begriffen waren, abgegrenzen werden konnte; Da zugleich auch Ihnen Bilder, und Vorgleichnisse, die von jenen Rückfallenden; und zu ersetzen Commando hat; Zeuge der nachgesuchten Specification Lit. H, der zu ersetzenden Posten. Lit. H.

Sind über den Ehelminski zur Einsicht genommen abcalculatorium Befreiungsschein über der Rechnungs Lage pro 785., der Rechnungs über jene pro 786, desgleichen über ersten Zuschussmonat Extract Posten pro t. f. 20 der neuen Rechnungs Consistenz, über letzten über Jene pro 12 f. 37½ der zum Theil selben.

Die einzige Schwierigkeit der Rechnungs Lagen, die Rechnungen selbst begingen selben, dass die Rechnung nicht auf die Richtigkeit, sondern auf die Abweichung derselben bedacht waren; Dasjenige auf einzelne Rechnungen der Theile, Einzelnen Posten unterlegt wurden, verweigerte sich die zur den Baugewerken Material gegebenen Extract Posten pro 639 f. 53 der gemeinschaftlichen Rechnung.

Die Endlichfertigung Rechnung der zur Einsicht genommen Contributional Register waren nicht auf Examinirung Abschrift der Verzeichnisse Berechnung, Einzeichnung, und Abfall der Häuser Assignation, weil über die subrepartitions mäßige Summe über zwei zu Zeit weil groppirte Anlagen eingeschrieben waren;

selbst jetzo bestimmt sich nach dem verhandlichen Register über das Contributionale, welches von hiesiger Magistrat die Rata-Stellung und Erhebung des Contributionalis nach dem Patente vom 17. Junius 786. verfertiget, und dem unsere zu Beschleunigung selber beyrungen und Verordnungen ihren besitzer nach dermaliger Rauch, die Liberreparation unentgeldlich und die sich gezeigte individuel fürgemachte gnädigste Entschlüsse, etwas zu ersehen und bestellen wurden.

Der sich um bonification betrag percipirende Jacob Szczepanski über dessen Verwendung beschwert sich, der Radzkowski durch Anstellung der Anzeigungen, nach Abschlag der bereits in denen Anzeigungen angesetzten Posten über den Empfang der zu wenig angesetzten reluirten Pfarrgelds betrage pr 40 fl. rh., und noch dazu über Nro 15 Verordnung, in Anzeigungen nicht begriffene Auslagen pr 12 fl — 8 xr [illegible] Landschaft; Alle inbegriffen fürgemachte Anzeigungs-Lagen aber nach Inständnis der Ausschuß Männer der minderen Empfang der Pfarrhe-Gimes pr 100 fl. ohne die à conto ihrer Vermehrung respective zu haben, vergeblich, — wie nicht minder, der Pfarrgerechtsame wegen die alte Taxa Pfarrer pr 132 fl. 32 xr Thaler in die remuneration verstehen, — und fürsetzt Gebeut über dem 27. April 786. mit dem 1ten August. jedwedem Jahrs die Verordnung ihrer letzten Verordnet, — dieser betrag aber nur den 785ten Jahr-Gang betrifft, ein fürgewesten Magistrats Rechts wegen dessen accordirten Gnaden Gehalt betreffe, welch wieder die Landschaftlich dieser Posten bestimmt, und solche theils durch rückgesetzten abzuschlagen.

Der Stroleche betrag, der den Pfarrer Hermannstadt betreffe, und über die Verwendung der 63 fl. 5 1/2 xr sich rückgewiesen nicht klarung, noch aber vorgibt will noch denen den Ausschuß Männern vorgelegten Registern nicht alles ersehen, noch über die rückgewiesene einige Auslagen sollen noch bestritten zu haben, als in Erwägung dessen, wie selbst noch Anmerkung der Ausschuß Männer vorgelegten Registern nicht allbewandten, wegen den rückgewiesenen einige Auslagen stehen, als die Hälfte pr 31 fl 32 1/2 xr sitzen abzuschlagen, und Ihnen nachgesehen werden, die andere Hälfte pr 31 fl 32 1/2 xr dagegen gegen den alten unständigen Gehalt pr 97 fl. 35 1/3 xr den Ihnen zu ersetzen anzubringen.

Die Anstellungen denen Beschwerden über deren wegen Abstellung der Zahlungs Beurs in die Kreis-Kasse, die Festsetzung und Verrechnung eben der selben 300 fl. rh., wieder und der irrigen Meynung denen Ausschuß Männer pro 790. pr 4 fl. rh. neue angesetzte Vorschuß, der nach Innhalt des Contracts erst den 791ten Jahr beträgt, fällt den Pfarrer nicht zu Last, und haben sich dieser Verrichtung weiters Einsprüche vorbehalten.

Es wird Abstellung, und Anweisung des Herrn Syndici Fisci Fenc, dem Innhalt der Liberreparation gemäß der Bairlaner Jurisdictionen, und denselben eigenen Posten dieser den Jahren 789. worüber noch über die reluirte Pfarrgebühren zudeminck Quartalen zugerechnet werden, und pro anno 790. für die Arbeit des einzigen, der Fl. Fenc den zudeminden betrag pr 7 fl. 1 xr in den laufenden Quartal zu ersetzen sich ausdrücklich anerbiet, die übrigen Forderungen, und reluirte Pfarrgebühren aus dem Fiscus, weil Ihnen, die Fiscus dabei gänzlich verbeten werden, zu entrichten Weigerten sich. Alle wenige alle diese Posten zusammen pr 100 fl. 52 xr bis auf gemeldte 7 fl. 1 xr eben dem Ersatz Posten abzuschlagen,

Regierung über die unterliegende Magistrat – da die wohlmöglich bestätigte, letztmalige besseren Einbringung der Strafen, die Jurisdicaaten von der Entrichtung der Provendar Geldzinsen gänzlich befreiet, die schuldige Abführung ihrem Dienstherrn selbsten, wie über der übrigen Ausgaben für die Herrschaftliche Gebäude, ihrer Jurisdicaaten genau Verständniß.

Ob sonsten zur Abwendung gegründeter Klagen, und dem Verunglücken selbsten, in denen Dörfern auf der Burgau befindlich, die Einführung des neuen Feuer Ordnung, wegen Feuersgefahren, gegründeten Feuer, und ob Feuer Ordnung nicht eben der eingetretenen Umstände zufolge verbessert werden könnte, da er dessen Verfertigung gütigst übertragen – weil Sie nicht in Zeiten über die Abstellung gehöret, auch weder gewußt er, als die Contribuenten sich wollen könnten, wie es sich gestalte – nicht angeben; Er selbe selbst Ihnen nun es mehr zu Lust, und Ziel unverdächtige Abstellung zu, wollen wenn Sie eine Abänderung zu seiner Kenntniß, auch die Contribuenten über den offen gutbefundene Abstellung vernehmen werden.

Die übersandte Vielfältig Vorgewendete, und wirkliche gedrückt Verschlimmerung ihrer gnädigen Herrschaft zu verhindern, wegen ganzen kann selbe für richtig nicht angenommen werden, als bei der hiesigen Kanzley personale, wenn sich ganze Verwendung gemeinet werden, nicht glaublich, daß die dahin Praxis Akt, wenn demselben Einigend Vorgestellet werden wären, durch Zuhilfenahme deren Assessorum der Kanzleilisten, die oeconomica und Contribuzionalia über durch dieselben zu besorgen nicht verschwiegen haben sollte, und durch Verordnung ihre sich Vorgenden Schriften, und Abstellung in allen Fällen, Ordnung, und Richtigkeit der Rest gelassene Casta über Buch zu besonderen, zu regulen gewesen wären, auch die Verfolgen noch einen übertriebenen Eifer über Unbilligen Executionen bestimmt werden können.

Dieses zu Abwendung dessen, als zur Abwendung aller jenen Beschwerden die sich das unrichtigen Abzeichnungen, und Einnahmen in Journalien ergeben wollen, deute Anfangen Tagen für die Jahren 787, et 788. und vollends mindere Einführung per 789. 90 zu Last fallen. Nach Einstellung aller übrigen üblen Abstellung wurde über ehemaliges Magistrat bis zur vollständigen Regulirung, und Jahren Entscheidung dessen, provisorisch Verordnet: Inhalts der Instruction nicht, wie jetzo gebräuchlich wäre, selber Orten die Gelder zu bezeugen, oder nach zu Einstellung über Einschreibung, deute zur Kasse-Abstattung und Verrechnung bestimmten zweene Individuen dieselbe zur Abnahme zu übergeben, die Contribuenden Steuren in Abgang zur Verständigung und Jeder Recipienten zur verhaltlichen Abnahme in der Kanzley mit beschleunigen Ertheilung der zurückgestellten Quittung, und täglich nöthiger Eintragung in die Journalien, verwiesen, wodurch wieder die Ertheilung der Quittungen, und Abnahmen Gelder entstehen, noch die Unterschleifen in Einnahmen sich dazwischen, oder auch die remanenten von Zeit zu Zeit ersichtlich gemacht würden.

Den in diesen Quittungen ergangen unbestimmt, und in generalibus gegebenen

gesetzte Stäbbrücke müssen zugleich zur richtigen Controlle, und Überzeugung der Contribuenden richtiger, deutlicher, und specifischer durchgesehen werden.

Und da sich nach vorgenommener Einrechnung die neuen percipienden zu Last fallende Extra-Posten mit einer ersten Steuerung begriffenen 5 fl. 7½ kr. in Summa per 383. fl. 50. kr ergeben, so werden ihm ehemaligen Magistrate zu ersetzen, wenn diese solche zu fordern, und binnen einem Jahre einzubringen vorsichtig zu ermessen.

Die eingegangene Quittungen, denen die richtige gemachte Abfuhr von ehemaligen Ausschuss Herrn Commissarien: Jan Borakiewicz, Vasyl Dachno, Semko Chorny, und Paulo Lenn, bescheiniget, die Ausgabe, und ihren Richtigkeit; ist derselbe dem Magistrate aufgetragen worden, diese Ausgaben von dem sich ergebenden Cassa-Stand in Summa mit 7. fl. 57 kr abzuschlagen.

Nachdem die Ausschuss Männer die abermalen überreichte Quittungen über gewesten Acht Schreiber, und Portepienden Chalminski, die Cassa sich in dem Beisein Ihrer nicht befinden, sein die Acht ernannten, und zugleich seinen Schluss auf den 15ten dis die Stimmung derselben auf Abstattung des Cassa Restes betreffend: 7. fl. 29½ kr. anzunehmen haben; als gewürde man ihnen Schluss, und der wirkliche Cassa-Rest fällt aber nur mit 384 fl. 17½ kr. an.

Zweite Abtheilung, über die Klagen der ganzen Gemeinde;

Vorbringen der Gemeinde;

Vor 18, und neun Jahren haben wir Supplicanten insgesammtlich Bauern, sogenannten Chopy, zwey kleine Scharben gegen Magistrat aufgerichtet; Von dem Magistratual Gemeinde genannt Regestrowe, denen sich viele beygesellet, und in Erlangung deren zu Abreichung gemeinen Gemeinde Beschwerde Beschuldigkeiten zugestimmet worden, zahlten wir Bauern einen Thaler, die in sich 35. Piastre enthalten sollen, davon einer in die Lemita, und ebenfalls 12. in der Lemita gebracht wurden nur zu 3 kr, Dem Gaiten des privilegirten Vogtes Fr. Lewicki wurde zu Tilgung dessen Magistratual Befehlen mit unserer Übereinstimmung die Zahlung von den eingesammelten, als Vermöglichen Zehenden Rauch Thaler zu 15 kr gleich gesetzet.

Ausser dieser Zahlung sollen wir hier

Äußerung des Stadt Syndici

suchten sie, zur schleunigen Tilgung ihrer [illegible] Schulden [illegible] sie sich verbinden, ob [illegible] nicht bestimmt, welches Jungfernrecht [illegible] Scharen, ihre Haushaltungen zu [illegible] Jahre [illegible] bezahlt, welches aber mit [illegible] Scharen nicht zu vergleichen ist.

Nach der abgedachten Verfassung sind [illegible] die Scharen [illegible] und allgemein bis zu [illegible] des Jahr 787ten Jahres, und Aufrichtung [illegible] Hr Fenc in Magistratual Sinistra [illegible] glänz, zuger der Grund-Puncte die [illegible] nigen, und Communitäten [illegible] Lasten- und [illegible] Einrichtungen, [illegible] Jan Zgierczkowa [illegible] [illegible] [illegible] abgeschrieben. In diesen 787 Jahrgang [illegible] Einrichtungen wurden [illegible] Scharen, auf Verlangung [illegible] Jan Zgierczkowa [illegible] Einrichtung [illegible] aber auch selbst der Grund [illegible] [illegible] eingetheilt, gar [illegible] Ablagung der Schulden auf [illegible] die [illegible] Scharen pro 787, et 788 [illegible].

Ferner [illegible] [illegible] gemeldte Vorstellung, [illegible] Erweiterung der Mit-Jahre, Vielfältige Verstand Aufhebung, Erhöhung der Grund-Puncte, Abrichtung der [illegible] Schwarzen Tuch, zu welcher [illegible] auch die zur Starostey gehörige [illegible] Gemeinden mitwirken müssen, [illegible] nebst [illegible] Aufrichtung des Hr Syndici, die Schuld Zusammenbringung der [illegible] Scharen vorgebracht, wie auch [illegible] [illegible] [illegible]

Nro. 16.

Ihr Verwandter Adolf wegen zurückgebliebener Zahlung beschuldigten wollen; der Ihnen selbst die Schuld-Masse zugestanden, weil Sie sich nicht nach dieser Festsetzung, wofür aber Ihnen Ihre gestorbene vorgegeben, und bereits Verschiedene Zahlungen, bei Verfassung der Schuld-Inventar haben; Ihre Zahlung dürfe nicht Ihnen Schulden, wofür aber nach dem Klang des Privilegii, als Ihr Extract über dieses Punkt sub Nro. 16. hier beiliegt, nachdem Ihnen, und zwar: Ihrem ganzen Hause so Ihnen dem Magistrat Bremen Ihr zurück, 20. Thlr. Gold., dem selben 10, Thlr. 4, S. 3 zu bezahlen verbunden wären. Einige aber sind von dreierley Fassung: der Culminer, den 42. Canz Artic, der Kindische den 36., und der ordinari den 20. Canz Artic. Der Verwandte Verwand, als wenn die Gemeinschaft Solcher zur binderen Erbauung der Festen, Verwandten, zu zahlen verbunden wären, ist nicht verbindlich, die keine Solche haben, den Diejen, und andern Festen nicht zuzurechnen sind, selbe auch dieß Privilegien nötigen; Ihr anhalt aber dessen, der ein gewöhnlich alle Fassen die angesetzte Summ dem Magistrat Marienwerder zu zahlen, festsetzt zu auch dem Entwurf der gewesten Commissarii Ihr; Ihre Uebereinkunft der Verwandten, und eigentümlichen Schulden bei Verfassung dieser im Jahre 1787. zum Grund Ihrer Zahlung stellt ungleicher Empfindung der Schulden, die Sache ungewiss, dieß dieß Act entdeckt die Einsetzung der Fürsten, derzeyen zur richtiger Abzahlung der Schuldner, welche die ins besondere Ihren Gläubigern bezahlte Zinsungen mit in Rechnung genommen.

Nro 17.

In Folge des erst ermähnten Privilegii Dett. den 24ten Juni ist bereits schon benutzte Grund Stück mit in Rücksicht zu nehmen gewesen, als selbst aus dem pranum Extract des ermähnten Privilegii sub Nro 17. sich Niemand der Extractirung gleicher Lasten befreyen kann.

Was dahingegen, als wenn die Grundstücke sowohl den nicht abkömmlichen als Arrendirenden Gütern die rustical Steuer selbst getragen haben, ist nicht Grund-Gültig, da nach eigener Ständischer Vorlegte Jahrepartition, und darin bemerkte Summe weiter keine Gelder aufgebracht müssen, als sie noch Dato ist, wenn den denen zu gelegten, hingegen Grundstücken gesetzmäßig Grundsteuer und Steuerrückstand vorhin waren; selbst bei Einführung des Urbarial Steuer Fusses ist die Abkömmlichkeit der Grundstücke von denen eigentümlichen durch nichts weniger bewiesen worden.

Nro 18.

Die im Jahre 789 von dem Lodz. Starostwo Land Gerichte sub Nro 18. angelangte Verordnung wegen Abführung einer Quantität pr 1000 f. vom Hr. Dobrowicki an die gesuchte Cron, kann nicht in dem selben Jahre von dem Lodz. Tarnopoler Land-Gut sub Nro 19. angelangte Anweisung auf 50 #. an den Tribunal Geometer Laszkowski auszuzahlen zu befehlen; nicht minder des Setzung der Frau Lekiewiczowa sub Nro 20. wegen Auszahlung der Praxaten und additamenten in obbemelten Jahren die rückfolgte sogen Steuer von Mezyborschtwal Gründen, als im Jahre 1784 Zloty, an Ochsiger 379, an Hüttenpferden 139. Zloty zusammen, machen 532 f. 22 Gr. zusetzt. Steuer ausgemacht, und wo nach zu zweyen werden auf das Jahr 300 Zloty durch die Grund Obrigkeit, zweyer Ochsen wegen gehabt, und den der Steuer frey sind. Da jedoch von diesen Lasten Hüttenpferde gar keine Abgaben gegeben werden sollen, so ist auch dazu in obbemelten Jahre die Auf-

gesetzlicher Taxe Entfernung fürchten dürfte, ist dem Magistrate bestritten, die 57. Korn 4. Scheffel Korn, und 45. Korn, 24. Scheffel Hafer anzuschaffen, und der Stadtgemeinde zu halten wären müßte; Ersuchen den Magistrat mit sorgfältigster Rücksicht, zu Beförderung alles dessen, was einer andern Stadt Gemeinde, dem Magistratuel Stande, der eigentlich der einzige Endzweck sondirt, der Provant zu ersetzen. Dagegen würden uns für uns und die Unsrigen Falken 45 Kr. ausgesetzt; Obgleich die Gemeinde uns 1 fl. für im Fuß zu geben zugesagt hatten; die eigentümlichen Felder selbst aber niemand darunter verstanden, wo die Zahlung der selben jemals zu erhalten war.

Da nun aber dieses Provant blos zur Abstellung der obgedachten Lasten, und andern beschwerlichen Aufgaben und allein bestimmt wurde, ist billig zu ersehen, daß die übrigen den fürsten Orario zur Aufzahlung gemeldet übergebene Stallbau, welche Häuser angegeben werden könnten, mit wegen zu verrechnen Häuser sind, die die Propination, die Jährlich 3500 fl. ausmachen, aber auf 4000 fl. Gemeinschaftlich, wird gegen aufgerechnet, was der Gemeinde selbsten, zu verbauen.

Bitte dessen im Namen des Magistrats, daß die Herren für die 2. Vorschlägen Häuser in dem Märsch-Amt angenommen würden, damit zur Verpflegung, die dem Musketier attendat zu und Pferde Einstellungen, und die aufgelegte Mobilial Steuer, und Landes Lieferung, die übrige Ausgaben zu Bestreitung der Schulden vorgeschrieben werden, nicht nur understützt, sondern uns ein Provant zu Aufzahlung der Schulden zugestanden werde, was seitens des Magistrat die ihm fürsten Orario zuvorkommende Ablösung hatte, was übrige Häuser zu verfangen Ausgaben verwendet würde.

Tadeusz Dene

Gnädigster Herr Graf! Ew. Hochgräfl. Excellenz
haben wir die Ehre, Ihnen hiermit unsere
unterthänigste Dankbarkeit für die Ihnen
gnädigst ertheilte Erlaubniß, Ihnen
unsere Aufwartung machen zu dürfen,
zu bezeugen.

Kupferstich Kostenanschlag wie und abmerkt Ihnen
dem Publikum Erst anfall bei unsere Countes.

Verbleiben wir uns ganz ferner, dass wir
verbindig sind, mit ihm nämlichen Knecht,
ohnfehl Zahlung, und Verbindlichkeit ein Ver-
mittels Schreiben über uns zu nehmen, wie der
Hydrieus Text zum Theil selbsten von ihm Ma-
jestäten Verminderte, verbleibt: wir Verbleiben
uns Ihnen einer jeden Person 15 xr, ohne Unter-
schied ob sie Knaben, oder Knecht belappen
wird zu zahlen, denn alle möglichst onera,
und Reuter hinten zu Tragen, bitten aber
dass uns ein Mitgenehmung einer Liste. Von
in der Belangung der all Täglichen Verschwend-
nissen durch Gefälligkeit einiger Artisten
uns eine Schuldt zugezogen werden wollte.

Ich Endes Unterschriebener Stecher Ihro Exzellenz

Elias Hedinski
Stefka Drekay
Jan Tygel.

Ich vielleicht ihnen selbst nicht, dass sie jetzo
Allgemeinen öffentlichen Festen weit mehr, als
sonsten verlangen müssen, ich schreibe uns diese-
falls für dieselben bey einem Löbl. Comit
Recht, ihre mit Gefälligkeiten gegen Beilage
No 21. zu verselben sind, durch dann ihre An-
fragung, als wenn sie nur allein für die
Verminderte Zahlen diese zu Tragen schuldig
wären, nicht Recht haben, als uns die Edel-
Leute, und Juden, die dasselbe mit den Mensch-
lichen Menschen einzunehmen, selbst immerhin
Tragen.

Ich versehe mich, dass ich einem Comitat auf
den Magistrat, den ich uns jetzo vorbehalten
will, auf 88 Personen, nicht mehr Personen ein-
zeigen, einzig versehe aber zu der Zeit,
wo der Einschreibung der Mitarbeiter Comitat halber
geschreibt, dass Comitat mehrere Personen be-
nennen, sie vorgestellt wollte, und wo ich sie
die Namen ihrer eigenen uns machen Leute
schreiben lassen, und den abnehmen uns

jetzo die verwichenen Jahre Verlangen, dennoch die Folge dessen über Erwarten Ausgaben kommen.

Sadecky Lenc

Ob jemanden Anwartungen zu ertheilen,
die wir selbsten Holtz brauchen, Anzuhalten
wir uns nach der ersten Erklärung selbige zu
übernehmen, und weder uns zu Antheilen
noch zu geschwinden Zahlung der Gelder
noch Anstellung der Jetzigen zuständigen
Beamten, noch alle Jahr der Zeit. an eine be-
sondere Leistung zu verbinden.

Actum ut supra.

Elias Sledynski
Mykita Bubay
Jan Sygel.

Anmerkung.

Der in Abschrift beiliegende Extract No. 16. des Privilegii sind zwar mit der darin benannten zweyten Abänderung ein, einige seit neben auch die weitere Klarung zur besseren Anzeigung einer Abänderung, wie die Leuten jetzo über Recht zu bestehen stehen, wenn sie nehmlich ihre Königs-Abgaben, oder ihren Contesten zu entrichten hatten.

Die zur Hand genommene inmittige Aufschreibung erweisen zwar, das Bemühen über ihre eigentümliche Verfassung mit der gnädigsten Herrschaft, wie gnädig belegt werden; der 2te Extract des privilegii No. 17. enthält einen billigen, und gnädig beobachtlichen Modus Recursus, nach welchen sich Niemand von der allgemeinen Ruhe lassen dürfte.

Die Ihnen beiwohnende Liquidations Tabelle, über Aufschreibung, und Abstattung der Herrschaftlichen Gefälle verweisen, das neben zu der Zeit noch angenommenen Modo Recedo, weder sich nicht noch Bestand, weil neben Jahren zeugnet werden, schon in Abrechnung sich zu übergeben, oder klagen Jemand mit jemand ihre Jahre über einstimmen, die Forderung der Gefälle, schon Unterschied der eingehändigen, und Einnahmen Falsch angenommen wurde, wo durch Mißjahre, Unglücks Fälle bey ihren gehabten transportirungen der Zinsen, der schon andern Orten zu entrichten hatte, sich ganz unrichtig befindet. hypothesis falsa

Und die wegen dieser gnaden Lust, wie mehreren schon mehrbelegenden Gelegenheiten ab Verfassen werden, wegen Entrichtung dieser hohen Zinsen müsse

Ring gedienen; wenn dieses zweyten und dritten Termins die Gemeinden die Steuer abzuführen nicht im Stande sind, und den ungemeinlichen Steuren sich nicht entziehen können, so scheinet es auch die Billigkeit, dass sie um so mehr nach ungefehr Zeitte nicht nur das nasse Jahr zu ihren Gunsten stehen haben sollen, sondern auch, dass auf dieselbe die Festsetzung der gutdenkenden Einsicht nicht gewendet werde, als durch Ablehnung dieser Steuer eben jetzt gutdenkende der Gemeinden dem Magistrate zu sein.

Die Entrichtung der Schulden ist eine Sache, welche durch einen Gesetz bestätiget werden, die Gemeinde, die sich niemal baldige Grundlage Last bekennet zu haben vermeinte, und durch üble Abrechnung der Magistratural Schuld durch den abgehenden Magistrat den dieser Schulden-Last, nicht bekannt wurde, ist auch nicht billig, die von selbsten entstandene Steuren, und andere onera tragen zu lassen. Man hat dahero in Betrachtung selber einen Ausstand, weil auch ein Theil zur Ablösung dem festen Gratio übergebenen Strafgelden Theils zu neuen Lehen, Theils aber zu Tilgung der Schulden verwendet werden könnte, zu Entfernung der ferneren Einwendungen in Anlass der alten Klagepunkte einzutragen, dass von der eingekommenen Zahlung pro 1/2 % von der Steuer, dann der Steuer Zuschuss pro 30 kr. und neue nach Anzahlung der Steuer, ohne Unterschied gleich nachfolgenden Jahren pro 7 1/2 %, et 15 %. abgenommen werde, den Gemeinsleuten hingegen nach Abstellung jene, die die Einzugs über sich gegen angetretenen Gunst pro 1/2 % der pro Steuer zu verrechnen sich verbindlich machen werden, der Überrest einen kameralischen durch Handlung Contingenten in Stand übersetzen werde, als dass allgemeinen Lasten, und ingemein Abstellung der Einzugs ersetzet, die Einzugs Gunst, nicht lass zu belassen.

Damit aber für das Verfolgen die und der Magistratural Schuld auf jenen Gemeinden Einzugs, die die Landes Einsteuer pro 790. schuldig ab drasconsigniret werden, und als Rückstand einzusehen ist, nach gutwilliger Erlegung ihren Einzugs endgesetzet werden können; so sind diese auf jenen den Einzugs zu übernehmende Gelder zu reparteren, und zu guter Stellung der Gemeinde übrigen anderweitige Gelder ein vollkommener Vergleich mit der Gemeinde anzustellen, dahin übereinkommen, dass den dieser eigenen Gemeinde einen jeweiligen dieser Orte Steuer solche übernommene Gelder nebst Einzugsten, nach Abrechnen dieser in nachfolgenden Jahren über den 790 zu mehrer den nach eigener Erlegung, jedoch möglich zu Entrichtung ihrer Schulden ein proportionirtes Capital zuschießen zu schaffen über sich nehmen, sodann auf gute stehen.

Für die besondere Absicht bei Einsteuerung ihrer Schulden eine Abweichung Einer-Hohen Landes-Stelle, und Einzig-Landes Stelle in Folge hohen Auftrages müsse angenommen werden können, wurde auch der Magistrat belehret, sich ferner für dem selben zu verhalten. Damit aber die Gemeinde nicht gänzlich

Lust und Appetit fühlen, dann andern Verstand bringen müßte, ist der Majestrat angewiesen, Abwendung und Hülfleistung der Denunzirte Obrigkeiten mit Detail-lirung ihrer Ursachen auf der Gemeinde Kosten bei seinem Lobl. Land Amte anzuzeigen.

Im übrigen, da die Land, als übernommene Jurisdiction ihren zur Abhelfung übergebenen Processen, nach Hoher Restituirung der Verschrifft noch nicht da-jenigen Fuß Setzen, daß ihm Abwendig Land einzuziehen muß, so wird Ihr Ursache der Verwand einer gnädigen Pönitenz-Tax Nachlassung haben.

Zehnd

Ohne eine Nachricht-nehmung auf Brandts und Franz Lingenk eigene Felder, muß ein jeder den und die gegenwärtige Rogodzczyna, oder Abtrib Gemäß entrichten, da aber Ursache ein Theil den alten Pfarren, sie mögen Franz Lingen, oder Brandt Hatz, Franzen, auf mehrer einen Franz Kalchen, oder mehrer Eingesessenen, so sind sie Verpflicht zur Theilung der Rogodzczyna, und der Abtrib Gemäß Verfolgen, da dies unbewohnte mit der andern rogodzczyna abgefunden wird, wo andern Franz Lingenk Felder der Gemeinde mehrers zur Abweidung über lassen werden.

Eliad Sledzinski
Sledita Grabay
Jan Sygel

Kriegs Zehnd

Dieses Zehnden betrifft mich nicht, weil aber den Königl. Fiscum, als dem Majestrats dieses Theil den der Königl. Hülfer administration zur ministerer Abwendung übergeben werden; dieses ist als dem Instructions mäßig Abgaben, welche ich dem Majestrat zu bemerken hier über mich nehme, weil Abwendig sind auch Nro 22 beizubehalten, und in ihrem Majestrat Amt alten Verständige observanz Decret selbe Fortzuschreiben ist, und in Folge die beygelegte Inventario, stark mehrmal Abgaben

Nro 22.

JJ

in Zweifel über der Gemeinde gefordert wird.

Die Vorigen Verfasser geben der Gemeinde zur keine solche zur Nachricht, der Rath Magistrat, wer uns nicht verbinden, weil Ihre eigene Person im mindesten nicht angienge, zur Abweisung, besonders solche zu bestimmen; allein der Überfluß der Solche, und innerer Werth eben, konte Billigkeit machen, daß eben denen bereits liegenden Sachen keine Prüfung gefordert wurde.

Jadeus Denes

Wir können zwar nicht Abrahmen, daß in obigen Fällen mit mehreren Schein bereits liegen, wir halten aber dennoch nicht vor ganz, da in der Sache belappen würden, selbst der Grund Obrigkeit selbe abnehmen mit und dieselbe eine Nachricht weil und rathsam dieser Streit gepflogen würde, eher wir in Ermanglung eine Anweisung auf Holz Feder erhalten; wir haben uns zwar zur Leistungen Bildung eben Beschaffen eine Anlagen, als ein bereits vorhin liegen, eher nicht, zu überzeugen zuschreiben genacht, daß selbsten eben der Einnen, weil unsere Gemeindsleute bereits vorher, bitten wir um Nachricht der Prüfung der einen, die uns von unsern eigenthümlichen Gebäuden in die Sache anbegehen.

Abraham Skowronek

Elias Jedynski
Mykita Bubay.
Jan Sygel.

Anmerkung.

Man sieht sowohl die Anzeigen, als das angehaltene abfassungs Decret, dann Liberierung Inventarium eingesehen, und diese Pfand- Gemeinde- Schuldigkeit, so bestimmt Ausgeschiedenen gehoben wie die abgenommen wird. die Gemeinde ist schon bestellt worden, daß derselbe nicht übertrieben ist, und noch eine im Dorf angränzenden Meyerstelle nur abgepachtet wird, und daß eine Lasse keine Abstellung Betrug verursachen, daß die Anzeigen ihren nichtigen Umständen, und

weil die Gemeinde in den ersten drei Jahren der Abzugs-Freiheit keine Vergünstigung der mindesten Zahlung, und die Abtragung ihrer Lasten, und nach und nach durch gütliche Vergleiche Capitals zu allmählicher Tilgung ihrer Schulden sich verpflichtet habe, - den rückständigen Gemeinden die gutachtende Beihülfe zur Schulden selbst über sich nehmen. Als fast muss die ungestörte Sicherheit in der Nichtvergrößerung jener rückständigen Gemeinden, die in die Classe eingesetzt werden, ihnen zu gewissem Einen Antrieb gewinnen, womit auch der Magistrat mit den Gemeinden sich zu Finden selbst: die Beihülfe Vergünstigung nur in so lange gestattet werde, bis die Schulden Last getilgt sein wird.

1ten

Da der Fürstliche Hauptmann unter nachstehenden Anbringen nicht schriftlich erklärt so bitten wir auch unsern mündlichen Vortrag selbst anzunehmen.

Der einzige Fehler welcher sind pferdes Pfarrer, und erhalten uns der Königl. Preuß. Kappe 200 ℔ Pfd an bonificatione; diese sind aber um 125 ℔ Pfd Contribution abgeschlagen, wo aber der Acker hingegeben werden wären, bitten wir, dass der Königl. Magistrat sich hierüber erklärte.

Für die Gebäude der Rind-Materialien zu denen Kais. Bestätigungen ist allen angeführten Ortschaften die gnädigste Genehmigung Entschädigung gegeben, wir aber bitten um Erklärung ob die dem Magistrat, bewilligt oder nicht erwartet.

Ob nicht manche wenig uns der K. Preuß Armee im Jahre 757. für die Gebäude des Hospitals in die K. K. Artillerie zu Beschädigung der betroffenen Pferden 84 ℔ 00 Xr. Vergütigt; allein der Magistrat nimmt selbe der Pferd Kappa zu, und zahlte, wie Sie vergeben, den Schädigen Sazzatkowski damit ab, und lässt im Spital ab.

Die das Feld und Hirt auch Nro 23.

Nro 23.

Immerhin Einsitzer nimmt nur zudem
weil wir mit unsern Sing allein der Wes-
per zustellen müssten; so bitten wir dass
man den ersten Stutzen und den steckiss
Farben gelehrt abgeschlagen werde.

Alexander Skliedzki

Eliad Skledynski
Mykita Bubay
Jan Fygel

Auf det. 4te

Ich Steleckí gewester Burgermeister
Obrigkeit nicht, wie die Gemeind durch
Wenige bonification der Wetter-Pferde
gewesten Magistrat, und mir nicht Forde-
rung machen können, der Stern Polst und
Contributionale abgeschlagen werde, und die
gewalt, so die Stern die Gnaden der Stadt-
richter Verlangen, inglichen à Conto der
Contributionale bey dem Dominio gnad
blicke; Und da ich mich bey der Gemei-
ständlichen Glottower Liquidation Coor fin-
dier schen Rechnung endwegen, und mich
so Stinken Gesetzen mich dessen nicht zu er-
stimmen weiss; so bin ich auch versichert,
dass, da ich unter andern auch denselben
zu Ersatz Posten Vorschlag werde, dass
man mich der Summe schmälerlich halten
lung der Stadt Gütten befreien werde.

Die bonification belangen, die der ge-
westen Magistrat im Jahre 787. der Gnaden
der Stappen durch mich pr 84 f. 30 xr
erhalten, gebühret zwar denen, die
über uns waren, als angegeben der Stern Ge-
theil haben, und der Magistrat mich welche
Pferde zur Gnaden der Stappen abgewendet
waren, verlassen gegangen, die dagegen mich
unter einander ausmiss machen, so ist auch
Geld in die Magistratural Casse abgeführt
und Ganz ihnen mich so ausgefolgen
worden.

Ganz ich Rural Syndicus Gerl muss
nicht nur der gemeinen beyzeugen, abwenn

zubey kommen, als daß der Klaubiger H. Sajackowski um die Auszahlung seines beim Magistrate habenden Capitals dringe, und die Casse zur keine Gelder habe, in Ermanglung der Zwangs-Mittel dieses Geld à conto seiner Pfand-Summe folgte, daß wir, wie die Tänzer thun mögen, dass Ihm mit einigen Pfändern Pfändel von Ihrer Seiten verblieben, als Sie dann sein ausserwehltes Documenten sub Nro 24. dieses dahingegen Ihm mit gleichem Rechte zu mir brachte.

Tadeusz Tene

Basily Strzelecki

Nro 24.

Sie in Ihrigen Gründen zur Genüge das Gegentheil eigentlich die Acta Merkantier-Sache waren, und gegen Ihnen 25. f. 26. ausfielen, wir aber für die Gültige durch 3. Jahren gar keine bonification empfiehlt, selbst aber einer solche bestreitlen müsste, so ist für uns eine Frage, dass wir selbem die Last der Zeugen-Verhörung selbsten die die Ausgahlung der Pfand-Summe nicht und selbem, aber der gegen Theil obliegen.

Alexander Strzelecki

Elias Medynski
Flyssita Dubay
Jan Tygel

Ein Jeder bezeugt einfach, dass uns jenen den selben dreyen Tänzern angegebenen einen Forderung zuerkennen sollen, dass Sie uns nachsehen, wir uns jetzo sicher machen, und uns anders in die übrigen Rathungen des Theyer zu sorgen müsste. Tadeusz Tene

Anmerkung

Nachdem die zur Einsicht genommene Rechnungen abgezogen, dass einige bonificationen wechselsweise zu machen, und zu Tilgung der Pfand-Summe verbleiben, annebst einige Tänzer, als Jakim Tanczyszyn, Jan Skolejewski, &c.

ingleichen bewirken, daß die zur Schaffer Zuchtz, und Gutsregierung gebräuchl. wären, diese Confiscation Contrary aber nicht für niederschlagen unserer Fälle betrifft, die Aufhebung der Confiscirung derselben aber nicht regulirt werden könnte.

Als sind die Aufsätze Männer selbsten mit einverstanden, daß der Vorrang, und Verwendete Antrag, der Pacht zu gutem kommt, bleibt aber dem Stadtrecht bei der Pacht Lieber Verbleiben sollte, als Sonn in der Entrichtung der Pachten, einer Schmälerung ausgesetzt werden; Ebenso ohne Magistrat die gänzliche Löschung deren Verwendung, und Verwendung deren Schaden der Abteilung der betreffenden Partein nicht nur zu Zeit Verdrossen, aber auch dessen verursacht, deren, und andere Confiscation Selber zu der einten Lose der Kassenrest der Gemeind in Hinkunft aufzuhelfen.

Und da nach Verzeichnis Verlesen die Angabe der Gemeind, wegen Abtheilung des Holzes für die Pacht nicht zugeben werden konnte, so ist auch dieselbe der Schmiedzeile bekannt worden.

Litera

Die Waldungen, die zur Zeit der Übernehmung im Jahre 1783. nach der benützten Abholzung in weit besseren Stand gesetzet, sind durch üble Haushaltung der Pacht Magistrats, dann Syndici H. Forst und Kastners dermalen sehr desolirt, daß in vielen Orthen, wo ehemals Wald waren nur die Stöcken zu sehen sind, ohne daß die Gemeind den mindesten Nutzen sie von bezogen hätte, denn gewöhnl. Holz sind selbe nicht nur die einheimischen Hölzer, aber auch schon entbehrlichen Hölzer über die Grenze verkauft worden, nirgends im Jahre 1789. durch Einzeichnung Anweisungen des Magistrats, und viel gepflogene Aufsicht des Orthen hätte der Wald nicht wenig; Viele von dem Magistrats selbsten haushalten das Holz aus, und Verkaufen, als Stöcke: da die übrige nach der von dem Magistrats fest gesetzten Taxa eine mittl. Thür zu 30 kr. abgeben müssen, Vieles Holz ist auch aus der Waldung Verschleppt, wovüber aber die Strafung nicht gestatten worden.

Da nun auf einige Art in die Pacht

Kerste ein unverlässt Nutzen zu finden, die Waldungen über Vollkommen verwüstet werden, wir uns nicht sehen getrauen, Ihnen Gebäuch nicht entnehmen können und welchen Waldungen zu selbst zu der Zeit, wir solche unter Aufsicht des Dominii stehen, wir dessen ihre Bauholzbedürfnis zu Unterhaltung, oder Erbauung oder Reparation die nöthigen Anweisungen erhalten.

Wir bitten wir die Verrechnung nicht nur anzuführen, sondern uns das nöthige Bau materiale durch Landrichter Verabfolgen zu lassen.

Alexander Skiarczyk

Elias Jedynski

Nykita Dybay

Jan Fygel

Mo 4te

Auf das 5te

Herz revindicirung ihren anfangen, nicht ihnen das Archiv im Jahre 788 von Ihro Hochwohlgeborn der Magistrat einen bei weiten nicht in dem Stand, wie die urbarial Abschätzung im Jahre 786 ausweist, und ihre jährliche Einkunft darnach bestimmt; dessen zur eigenen Nachricht hat man ihm abermaligen Einsendung, und Abschätzung bitten, welche aber erst im Jahres 789. im Monath augusti durch den Ober förster Seidler über sich gieng, welcher uns nicht nur verschiedene Anbauen - Plätze, aber auch selbst die Stat mit Waldungen umzogen über schreibend; dessen Abschätzungs Tabella wird ihnen durch den zweiten, wesentlich über wenigen Rand der Waldung, die man aber nicht zu Bauch hat, und durch Abwegung mit einer Comissaire ihro Hochwohlgeborn Herr Dudziecki nicht bibringen kann, wie die Entwerten ihro Hochwohlgeborn auf Mo 24te den besten zu ersehen können, weil einige sich auch abwesend gemeldet. Auch wenn aber das Holz ihnen suchen, und raubwürdigen Verdrüssle, ist richtig, ob ist aber

auf der ersten einzugehenden Prospect in
einen Anhöhungen angefangen, und die
Stämme wird es nicht darstellen können,
daß sie in der Verdickung mit Laub nicht
verwechselt wäre; die Verzweigung aber
müßte über sich gehen, als die übrige Laub-
fläche, wie der Fenster, und Zeigers ihren
Lage auf den einzelnen Prospecten beziehen
die Ansicht anzusehen den Abbildungs
Lehrer Fischer abzustatten Ruppert Bemer-
gesetzt sagen würde.

Für die Zeugen sagte man übrigens
zeichnen Tage, Hauptsächlich Ganz ihren
Lehrungen der Förster und Zeigers ihren
unmittelbaren Holz Kenntnissen zum Theil
verbessert wurde. Der Einwurf, als
wenn durch Magistratuel Individuen
über Holz eingelöst, und wieder Verkauft
werden wäre, ist dem Magistrate gar
nicht bekannt, möglich ist es aber, daß
Specialitäten, und Verkäufe, wie die Anhöhungen
selbst darthun, auch Verkäufte Holz
eingelöst, und ihnen Inhalt wiederum
abgetrettet haben, daß Verkäufe die
Karte Carte nicht.

Daß aber im Jahre 789 bei unbe-
stimmter Liebermessen einiger Abtheilungen
durch Einfall der umgränzenden Wälde
Holz entgegenkommen werden, selbst in
meiner Oberaufsicht den dem Langwarten
Magistrate unter dem Commando der
Axt-reparatur viele Anweisungen
auf Holz sind herausgegeben worden,
Viele auch über einige der ihnen Abtheilungen
mehr ausgesetzt werden sagen, Falle in Kurz
Abrede, denn auf einem Stamm ist auch
der Mehrer Förster Skizzen, und Viele
Zeigers abgeschätzt werden, Manchmal aber
zusammen einige eingl.

Die Einwendung, als wenn nach den-

Folgung des Holzes, die Anweisung anzusuchen werden wollen, ist unnöthig, denn ohnehin wird keines Verabfolgt; der Verweis Ausstand Verhaltet sich aber so: der unter Förster Lagte ursprünglich seine Anzeigungen ohne Beilagen bey dem Magistrate ab. da nun solche ohne Beilagen zurückgestellet werden, so müste der nun die Anzeigungen bey einem Beamten machen Hand ausnehmen, welches der für seine Anweisung verbleyben.

Tadeusz Feneo

Der Förster als gegenwärtiger Anzeiger gibt sich nun Anzeiger verneinet, wenn angebte Personen unbefugter Weise Holz gehauen sind der mich gerufen, das ich aber dem Verbothe, und etwas zu meiner Nothdurft verwendete, nicht um Pfänden ohne Anweisung verabfolgte; bezeuge mich auch nicht nur auf die Personen, sie selbst auf die Wahrheit gegeben, und der Ausstand wegen Diebstahl der abgezeigten contra Gerichtigen sich sich so, wie es von dem hh Syndico besetzt werden. Jan Edyszka

Wir bejahen und sehen mit der Erklärung, und weilen auf weitern Beweis nicht mehr zu dringen, nur bitten, dass unter dem Vorwand der Armuthsstand Besitzer die Unbefugt das angewiesene Holz verwendet werde, denn dass und das nöthige Brennholz, und gleich Holz nach der Anzeige gehauen gewesen verabfolgt werde, da uns die Armuth, Noth und Hunger und schweren Leidensstand drücken, denn abzeichnen nicht gestatten, schlagen und zeigen zu verschaffen.

Michael Skiarczyk

Elias Skrzynski
Hyacinta Cubray
Jan Fogel

Anmerkung.

Die vorgenommene Anpflanzungen würden einzusehen, und der die Aufsicht über den Forst und den Forstbedarf Vorgesetzte Holz Inspector, seinem ganzen Fleiß anbefohlen, und alle Jahr Vorsorge und darüber pflegen, daß jeder in das Holz und seine Anpflanzung gesetzte, solche mit Vermeidung fremden Fußes aufsuchen, und ihnen selbes stets in Ordnung erhalten, der Forst Verzeichniß wurde, daß in Absicht der Forst Syndici der jüngsten Anpflanzung mit neuen Anweisungen unsere Regierung, die Wenige Forster sind damit übel wirthschaftet, wissen aber bey der ersten Uebersicht der Einfalle der angepflanzten aufgesetzt werden, welches dann der Gemeinde Halber zum Klagen gegründet gegeben würde; Es hat neue zur besseren Uebersicht nach der Uibergebens Forst Abschätzungs Tabelle den jährlichen Zuwachs, die auf jeden Anpflanzungen die Vertheilung des Holzes in den angegebenen Abtheilungen und Lit N. gesetzen gesetzt, und welche, ebenfalls sich einen Vertheilung zeigt, damit in Entgegenhaltung mit der letzten Scible nächste, die der K. Domainen administration erfolgenden Abschätzung genauer hätte bestimmt werden können, wenn solche zu Hände wäre. Forstmeister aber selbst und der Aufseher ein üble Wenige Sicherung mit denen Anpflanzungen, wovorzu der Forster abgesetzt wurde, sich beschäftigen, die Anpflanzungen aber in diesen Gegend sehr rar, und kostbar sind, als würde ihm Wenige Mayschaft die Unvollkommenheit schärfest vorhalten, ihm wenn aber die genauere Forst-Abmessung nach dem Forst Ordnungs Patent vom 20.ten Feb 782, und Verzeichnung der Holz Anbaue durch fremden Fußes bestens veranlassen, damit ihm zu gnaden Verschleiß des Holzes einzuschränken, und ihnen noth dürftigen Bürgern nach der alte Forst Ordnung die Zustimmung der unentbehrliche Bedürfnisse des Heu- und zum Brennen des Laub-Holz, und Reis gratis zu verabfolgen, verordnet, und durch Abmessung der Forsten die Anpflanzungen gesichert, gemeinigt, und zum Anflug geeignet werden.

Litt. N.

Litt. O.

Da wenigen Jahren gewogen wir allamt die Verminderung Holzes, sattlen uns Uiberfluß an Laubholz, ungeachtet viele davon ihren Schädigern in Brand übergeben worden; nunmehro sind viele durch Pflegung der Schulen angepflanzt worden, und das wird uns der Forst Verzeichniß Nachricht, wollten wir uns zu genommen, die in unserer Forstfolge gesetzt langer Zeit sich befinden, allenfalls durch den Forst Syndicum dem

beurkundet, über die Fremdbuch von neugegründeten Ortschaften aufgerichtet wurde, ebenfalls in Folge ingleichen Privilegii, dessen Extract wie sogleich sub Nro 25. beiliegt, sowohl denen Bauersleuten, als dem Vorsteher der Gemeinde der Magistratsdorf solche verfertigt ist, dieselbe auch mit der Gemeinde genau zu innigen Leben, dass obberührte neu Colonisten Fremdbuch in Grund überlassen werden, und sie verpflichtet der hl Syndicus 88 Jahr von dem Magistrate zu 15 dr, und entgegenhalten denen Fremdbuch zu 48 dr.

Nro 25.

Fremd

Ausser diesen nimmt sich selbst neuerdings einen Grund zu, als nemlich die obgelobte Gemeinde Dorf hl. Debowitz mit 88 Adjacktkowski, 18, Kuszikowski 18, Katowski 88, Boguslawski, und Malyskiewicz 55, Godobski 14, Skamlicki 8, Zielazeski 4, Zatorski 4, und Skomorowski den eingetheilten Grund von 8. Pfennen, denn die Wrotnia gura mit 18. Jeh, und Czernica dolina, mit 24. Jeh, auch obigen 8. Pfennen, über Ersuchung dass bei Ausmessung neuen Besitzern, und bestandigen Feuer um die Gutheilung der Gründe, gelobt selbsten nach dem Antrage des Königl. Krois Amts unter die Einzeln selben austheilen werden sollen;

Und da in Folge des neuen Fundations gnadigsten privilegii dem Magistrat obliget, das allgemeine Forst der Burk, und der Gemeinde zu reguliren, die schädliche Verbauung gegen Vollkommener Verfassung selber gnau zu vollziehen, über genauen Ersuchung, dass auch denen Neu-ansetzlichen selben werden die Crescentional Gründen verhältlich verlangt, weil dass die von selben alle Lasten zu verlangen, ja sogar im Jahre 789. die Fundations Urkunden zu schreiben liegen, und selbe abzufassen

müssten; Es sind uns bewusst zu Trotz alle
Gelehrt entgegen, worinn wir, ihre Jugendl
ihr einhaltes Verfolgungen, die wir Ihrem
Herr Fend erlitten haben, nicht nur jetzo
protestiret werden, und und unsere Vieh
zu erhalten ruppen Brunk gehabt, aber
uns dem allgemeinen Besten zu befor-
gen, nicht unsere Notwendigkeit. Bitten wir
dasero zu urgiren, als uns gnädigen
Herren der nöthige Fürsprach zu
verfügen, ihn Hr. Fend uns zum Ver-
gleich der ringsthen Entweg zu verhelfen.

Elias Sledynski
Jan Skolajowski
Jan Sygel

Auf das 6te

Es steht mir zwar nicht zu, die Auslegung
des privilegii zu machen, so viel mich aber
der Abrey der Worter desselben belehret, so muss
ich zur Erklärung, aber nicht zur Aufklärung des angeführten Punkts anführen:
dass, da der angezogene Punkt, wegen Schaffung
der Abgrenzung angezogen worden,
in dem Anfange desselben der Schutz der
Grund den Beamten, und Vogten, so bald
sie als Richter in peinlich strittigen, nicht
unterfangt sage, dagegen um die Grenze
der Dorf nicht zu verletzen, ist es den Be-
amten, und Vogten die Grundstrittigkeiten
gegen der Scheidung der Länder wegen
vorzunehmen verboten.

Dass nun als Richter einige Grund
Punkten an mich rechtsgutachtlich begehrt,
und nicht den drey Vogten, weil aber das
Dorf Expedium streitet, so betrifft mich
der gedachte Punkt im mindesten nicht.

Der Einwurf dagegen, als wenn es
nur einige Grunde gegen nicht hätte,
einhaben aber Vergleichen, verlauch die Richter
zum Grund denen nicht gelangen können,
ist ganz ungegründet, indem dasjenige

Nro 26.

45

Borgetowka wenigstens, wisse betreffen die Gemeinde selbst am wenigsten nicht.

Nro 27.

Ohnehin Einwendnis stand uns mit andern in Verbindung befindlichen Gemeinden dem Rozcichowski Land Contract Nro 27. selbst zu Verminderung von dem Rozcichowski übertragen werden, welchen Stand ich nach Belag der Fassion von dem Kledzki einzusenden Acten allezeit zustellen bereit bin.

Nro 28.

Dem Gemeinde aber, die uns Abzahlung des Katoski dem Magistrate gestiftet wurde ich den Titul der Preß. Kreis Amter in Folge einer Verordnung sub Nro 28. befehlig, wenn die Einzeln in Stadt nicht übernehmen wollten, an die benachbarte Edelleute zu übergehen, welche uns nach bestehender Verordnung, die bei Austritt des urbare Niemand gestatten wollte, auf Ansuchen des Hr. Eberowski dazu nicht zu verhelfen wünschte; und da der Eberowski dem Gemeinden Einnehmen abstand, so bleiben nur selbe ganz des Contracts Nro 29. über, den welchen, da ich per Jahr 75 fl, und andern dergleich beträchtl. Posten übernehmen, mich aufmerksam machte, so stelle dazu in dem Termin, dass ich nach Abfassung der Posten ein Jahr zu 105 fl. mehr Iwanowska unterzogen haben, welche Posten Unterzeichnung, wenn sie mit Einzeichnen pass. urbar. Nutz, Dienst Einsammlung, p. p. in Abzug gezogen wurde, mir zur Einnehmen gewissen Nutzen verschaffen haben.

Die gelegte Rechnung in meiner obigen Erklärung ganz des Contracts bestätigt, dass die dem Bogeslawski zugefallenen Stund in 33 Jahr bestehend im Jahre 789. von Tereski zu 1 fl. 30 Jahr auf ein Jahr überlassen worden.

Nro 30. 86. Schuld

Nro 31. Transactio ingrossirt

2 Schuldverschreibungen

Nro 32.

Nro 33. 234/p

Ein Theil der Grundstücke des Majoratsgutes Dembno war verpachtet von jenem, die nach Tilgung der Schuld dem Gadebski von der Stadt im Jahre 787 sind, nicht mehr die ganze Pacht dem Szamlicki nach Abschaffung seiner Schulden, so viel in Summa der Pachtgelder beträgt, besitzt er alle, laut der beiliegenden Anlage Nro 30, gehörig richtig die gerichtliche Verkaufs-Urkunde, willkührlich Transaction sub Nro 31. für die Entlassung unter Löschung, und in Rücksatz der gehabten Schulden in verschiedenen Posten anerkennt, und gegenseitig Quittirung ohne Entrichtung der Pachtgelder, ein Theil der abgetragenen Schulden mir in Hand übergeben wird.

Und der einzige mit Ausnahme der Pachtgelder gehabte, denselben auf meine Schulden, und Löschung nicht übernommen, so viel mir bis, wie sie diesfalls angegeben Klagen führen können.

Ferner die Entlassung des gerichtlichen Grundstücks dem Skomorowski betrifft, der für eine Schuld versetzt wurde, und durch gerichtlicher Verhandlung in Posen gegebenen Verschreibungen Quittirung durch gerichtliche Extinguirung von mir als meist billigenden rechtsgültig eingedruckt werden; so begnügt er mich nicht, wie die Gemeinde sich ihre Rechte durchzutreiben Manier, nachdem in Folge der gerichtlichen Acten Nro 32. sämmtlich nun Cridamassa-theil wurde, und ganz der Magistratual Quittung Nro 33 ich als meistbietender den baaren Kaufpreis zu tilgen

- gung der Pfarrkirche in die Magistratual
Casse abgeführt, und nach Einsicht des
Licitations Protocolls, nicht ich, sondern
der Magistrat strazerstatt.

Belangend die Felder, die Wisniowa
gura genennt, so sind zwar 12. Freyschar
nächst Borysowska an die Thurmleiter
zwil 2. Joseph Strazerstatt worden, welche
auch der zum Theil erlegte Pachtzins in
diesen Rechnungen pro ausgaben worden.
so können diesen nach dem Lobmacher
Protocoll, dass zwey Acker, und
einen Scheunenplatz der Wald, und Feld
Hueter Jan Dietrowitz besitzet derselben
im Besitz.

Im Jahre 787. genieße der unmittelbare
Wald Hüter auch die obere Thurmleiter
Strazerstatte 12 Joch Felder.

Die gegenwärtige Stund Linden Taxation
dolliren beginnt sich seit dem Jahre 1704.
bis 10. Imbd in Handen der Basilianer
welche diese Bodgurzaner Unterthanen zu
ihren Schuldigkeiten binnen seit 50 Jahren
Festen gezwungen wurden; Es nun
diese Stunde nicht zu meiner Zeit,
sondern weit früher, und diese noch
in Folge des bestimmte Einkommen
Stunden übertragen werden, weshalb
wegen trotz die Unsere ihre Einkünfte
bis der besseren Instanz inständigst
unterthänigst anstehen; so sage ich nicht nein,
weil sie dieses auch nicht zu wollen
scheinen.

Die Stunde dem Zielinecki sind von
mir ano 789, da sie ihr liegen, nach
Borysowska Strazerstat worden, der
angeblich Contract ist auch in diesen Ein-
mengen richtig aufgezeichnet, in welchen

Jahren aber müssen dieselbe die jetzigen Bürger über sich.

Der Verwurf derjenige, welcher wenn sie dieselbe Wahrheit hätte, ist ungegründet, und muß mir ins besondere derjenige werden.

Der Grund verweisenen mich Bürgermeister Semko Natarius, so der hl. Zaborski von dato in Pfand hält, offerirt mir mündlich nicht zum Magistrate wird mich abermalen mehr über Ehre beruft, und bestimmt.

Glücklicher denn ich mich in Abtrets stellen, daß im Jahre 789. weil die individuel subrepartition von einem löbl. Land-Amt über die Land Lieferung mir nicht gutgeheißen waren, die selben unter einander repartirten, und von Unterschrieb der sämmtlichen Magistratual selber selbsten mich das quantum gutsamen lagten.

Jadeusz Jene

Die über die bemerkte, und in der Erklärung beschriebene Stücke von meinem, die andere wenig Abgerechnet werden wären, ist mir nicht wissend: selbst der der transaction, die der jetzige Magistrat mit dem hl. Jene eingienge, ist mir nicht bekannt. Da wir aber die vorgenommene Lemünderung Abstellung revindicirung ihren Grunden, welche mich überall bekannt sind, nicht in Abtrets stellen, der jetzige Magistrat mündlich darzieht, rückstige rechte Auslagen Jene weder in Fleck abgestrammt, noch zugegangen zu sehen, sondern durch Briefe der Landschaftliche Stand der bemerkte Stücke Stundstunden zugestellt werden, so sind wir mich jetzo nicht verstanden.

Wegen der Grundstücken Cherneta dolina, und wiesnicowa gura, so uns mittels Decret zuerkennet wurde, haben wir die Erwägung über denenen gemacht, dass wir zum Stand des Besitz nach Anzeige, und Erklärung der königl. Administration eigentlichst anhangen können; dann Grund über den Cherneta dolina, die mitten unseren sich befinden, und in fremden Besitz sind, welchen wir halten, dass uns solche selbe abzulassen, oder auf was uns für einen Akt zu Vermeidung der Uneinigkeit, zu uns zu bringen gestattet werde.

Übrigens da wir etwas einzelweis über die uns zugestoßene Verletzungen klagen sollen werden, so wird uns da selbst ein jeder uns besprechen seine Entwendung anzuzeigen, und zu approbiren suchen.

Andreas Skworzyk

Elias Kedynski

Jan Sygel

Jan Stolgewski

Anmerkung

Nachdem das zur Einsicht genommen Privilegium, ja selbst die Verfassung in besonderen Fällen, wo die Dominical Jurisdiction die ringeloste Bauern Gründe, gegen Entrichtung der darauf stehenden Zinsen benimmt, sukzessive verkauft, oder tauschen, in Stand dieselben stehenden Forsten und zugleich Bauern nicht unbenommen ist, Gründe zu besitzen. Da ferners nach dem zur Einsicht genommenen Visitations Protocoll sich ergiebt, dass über diese streitige Gründe im Besitz der Bauern waren, und einige nach Einsicht der Acquisitionen erst für das Laufende Jahr verpachtet, einige aber wieder nach produzierten Documenten Theils in Pacht, Theils in Erbunterthänigkeit Grund sind angegeben worden, die stipulirte Entrichtung auf Forsten in denen Rechnungen richtig beizutragen, wie nicht minder, da uns denen Anzeigungen sich ergiebt, dass nicht mehr Gründe an die fremden verpachtet werden, als wie der Bauer Syndicus selber angiebt, und die sichere angegebene Entrichtung richtig, und vollständig in den

Die übrigen, da wegen dem Brunnen Čzernika dolina gemacht, das Abgefallene Land erst durch andere Wege ersetzet werden müsse, und wegen wiskniowa gura nach dem bereits erneuerten Decret die Uebergabe von der Löbl. Gallizer administration zu besorgen ist; Als wurde die Gemeinde, wie auch der Stadt Syndicus, und Magistrat mit dem für gut befundenen Gegenstand der Rede nicht abgefertiget.

Schlüsslich, da sich sowohl aus der Klagige, als Erklärung des Stadt Syndici ergiebt, dass die Gemeinde im Jahre 789. die Land Eintheilung sowohl allen eingetheilten, als Armeinsitzen selbsten, ohne Zuthun der Stadt Rusticalen gemessen lassen, und abgesteckt müsse, die aber nach der Messung des ersten Grunds ihren allgemeinen Einspruch alle Armeinsitzen Felder mit allen Lasten gegen geringere Ersetzung zur Nutznessung über sich nimt, für die Land Eintheilung ersteht nun rechtliche confiscation zu gewärtigen, Ihr, wie auch dem Stadt Magistrat nach dem gestern Statuto vom 5. Xmber 785, und 4. april 787. darum abgelegen sein müsse, dass alle redliche Felder besäet würden, welches gestern dem gesamten Magistrat wegen einhelliger Verzeichnung der Gemeinde zu Gemüth geführet, als ist auch die Gemeinde belehret worden, dass, da die städtische Aecker von ao 789 an als entlegener nach ihren Verlangen Entschädigungen zu leisten haben werden, die wegen Rückstand der Abgetretenen Land Eintheilung ihren Armeinsitzen einfalls mit unter die zugemessene Ersetzung der Lasten nicht zu rechnen hätten.

Zum

Es waren einige über und dem Stadt Glaubiger Hr Debowick in Schuld Verbleibung mit inventar Schuldigkeiten übergeben. da aber hierselben einen inventar Bogen dem H. Syndico auf 2. Jahren unterschrieben, so sind einige nicht nur zu grossen Schuldigkeiten verfallen, weil die ostmals, als einen Gegen in der Wasser verbessern müssten, die selbsten einige sind mit grossen einen egal gegen einen Verbesserungs Gegen glatz abgefallen werden; jenen dagegen, die zur

Juss Lebolf verwundet waren, müssten für
1. Tag, 2 Überbleibsel, weyl wir doch
Inventar müssig ohnehin nicht Abtheilung
waren.

Alexander Skiarzyk
Jan Bygel
Jan Thologewski
Jan Drozdyk.

Nicht das 7te

Ein Lebolf Fabella Nro 2. scheint wieder-
legt allerdings diese Einwendung, da
ich finde, die mir als einstimmig über-
geben waren, wenn sie mit doppelter
Einstimmung verwundet waren, 2. Tag,
oder wenn zweimal einstimmig geschrieben
ist zu halben Tag ab, weil sie mir als
ganzstimmig übergeben waren, jene
Zeugen, die statt der ganz Lebolf für
Lebolf Verringerten, müssten 2. halb Tage
abhalten; welches, da ich nun nach der
Instruction Vorschrift vollziehen habe
annehme bei Ausbleibung des H. Deboviz
Zeugl. den Erlag des Kapitals dieser Schul-
digkeit allerdings rechtgesprochen hat, so
darf ich mich hierüber nicht Einlassen.

Tadeusz Tene

Anmerkung.

Ganz Einsicht der Lebolfs Fabellen ist die Abstellung der Lebolf bei einem jeden
nach seiner Verwundung genau bemerkt worden, und da die bestimmte Zahl der drey
Tage nach dem billigen, und eben dem Inhalt Contracts H. Syndico übergebenen
Lebolfs Verrechnung nur allein abgefordert worden, und diese Fabel vom 16.
Juny 786 in nichts überschritten wurde. Man hat daher den betreffenden
dieses Patents vollzogen, und somit die Klagsführung überzeugt, daß sie nicht
die geringste Einwendung wegen weniger sich auch die Summe zu so weit zu
suchen stellen, als nach Abzug der Summe Vom Debowiez, und beschehenen
Erlag des schuldigen Kapitals dieser Lebolfs Schuldigkeit allerdings entspricht,
welche auch eigentlich nur der Grund zu dieser Klagsführung waren.

Stand
8=

Wenn wir zu Verlappung Verfehlung der Muslau
wer und nicht bedrunt, obzleich sich Viele
Pacht-lustige unter uns befanden, die nicht
nur Caution, aber auch 3 Jahren den Pacht-
Schilling pr 9000 fl. poln. jährlich religion kamen,
so haben uns wenige über die Licitation bis
pro Quantum angetragen; allein, da wir
betrachten, daß der hohe Land Syndicus
Herr diese Muslau selbsten zu haben
gesonnen wären, die Contestirung doch
nicht sein, sondern zu Lemberg Vorzu-
nehmen würde, so sind die Käuflustigen
abgestanden; selber uns nicht höher als
9000 fl. poln. auf 3 Jahren Contestirungs
Frist in Pacht überlassen worden, wozu
noch die bei uns stehen nicht erbräuchliche
Zahlung, von denen Hand-Muslern pr
15 do einzuhalten, und denen Pächtern
vorgeschrieben wurde, da doch auch jeder Un-
terthan sich auf nicht krumbhe, sondern
jährlich Interesse zu Lemberg pflegt,
dessen wenn einer gedachten Contract
der mit dem mehrliche Vortheile für die
Land Kasse angeschlossen wurde, annul-
liret werden könnte, so überschlugen wir
uns nicht nur den Pacht Schilling pr 9000 fl.
poln. zu geben, aber uns auf diese quota
sicherzustellen Caution beizubringen.

Jan Sygel
Jan Holoweczki
Jan Brzozdyk

Auf das 8te

Wegen der Verzeichnung der sämmtlichen
Muslern waren wir nicht und im allgemeinen
Briefe Beschreibung verlassen, aber auch für
nöthig befunden; dass diese Li-
citations Act nicht sein, sondern in Tarnopol
vorgenommen würde, dann ich sie über seinen
Antheil erhalten; und obgleich die
der Licitation mit steigerte, so vorsehen du-
rch uns den Vorgang sehen zu bringen,

nicht eher, als bis selbe an mich zu ersuchen gekommen wäre, denn widrigenfalls selbst in einer so großen Summa, und wurde mich schon aller ihrer Vorgesetzung nicht abgestanden haben.

Und da dieser Licitation wegen einer hohen Landes Stelle nähre Erläuterung und Einverständnisse von hier aus nicht alles hat Land Amts erstattet werden, so bleibt es mir zu meiner Rechtfertigung selbe bevor nicht.

Die Abnahme des Zinstands von dem Herrn Müllner ist einem Fürsten nicht zuträglich, allwo durch dem Rien des Gutmuts überlassen werden. Tadeusz Feuer

Anmerkung.

Die zur Hand nicht befindliche einer hohen Stelle über unterlegte Subsidie werden nun bestens der Verfügung der vorgesetzten können; dessen will wegen erfolgter hoher Ratification, und Erlag des ganzen Pacht-Schillings annebst den Contract nicht abgestanden werden kann, so ist denn Zuzeige auf die Versicherung gegeben werden, dass bei der zu vorgenommen Vorzeichnung, wenn sich das übrige anbelangen sollte, die als nicht bindend zu dieser Pacht arrenda die erste Ausstrichs geben würden. Zu betrachten der Herrn Müllner zinnes ist der 1te Punkt des Contracts dem 9. Mai 784. der Termin Vorgeltzeit, und dem Pacht Marquard sich alsdann genau zu benehmen, wie auch die Pachter sorgen anzuweisen, ruhigst zu wohnen.

Glaub

Durch üble Wirthschaft des Pacht Syndici M. Feuer und verwahrlosigten Aufsicht des Hofes, sind viele Fehler gegen den Contract geschehen, wodurch der Pacht Preis zu dieser Stelle sehr geringer Werden zugefügt werden.

Die Vorsteher

Jan Sygel
Jan Stolzewski
Jan Drozdyk

Auf das Glaub

Nach Abtretung des ersten Termins dieser

Zeug durch 4. Herrn Lord, und obgleich wohl wüste, daß die Masse schwer, als ihr dann hergestellt werden sollte, so müste ich zu Herstellung des Raums mich schwer wenden, und wenn mich freut, daß Sie mir zu Rath kommen, und die Muster in Herz sagte, weil die Schwierigkeit mir Mangel derselben schon viel erlitte; die Lieferanten die Schwierigkeiten sorgfältig erklären, zu Ersparung des Ersatzes die nöthige Arbeit herzugeben, so wenig mir Verzeichniß der nöthigen Materiale gefunden haben. Ich mich zur gefälligen Herstellung dessen empfehle.

Tadeusz Dene

Anmerkung.

Ein wenig Anweisung des Raums nebst gefälligen Verständlichkeit Schwierigkeiten, denn weil Ständig der Schwierigkeit verspricht dringend Vorstellung des Selben, und der Absage der Muster durch 4. Herrn, als selbe hier stinken, bekräftigt die Aussprache des Herrn Syndici H. Dene, daß doch Arbeiten nicht stimmt verschieden können; Dasso der Antrag des Herrn Syndici, und gütliche Erklärung der Schwierigkeit gütlich geschehen würde.

10 Rthr

Durch Vorzeichnung eines Schild-Spiegel, und mehrern andern hiesigen Schild-Malern an die Innungsbrüder Schwierigkeiten wegen für die Herrn Kasse ein Raum Schaden zu, ob selbes über Innungsrecht werden, ist mir unbekannt.

Alexander Schildmacher
Jan Fugel
Jan Hołojewski
Jan Drozdyk

Auf das 10 Thlr

Die übrigen Herren, als mich gnädigst Anzeigen beizutragen, daß der gegenwärtigen Nutzen der andern Schild-Malern am Rath Zimmer Innungsrecht, von mir Ihnen deutlich bemerkt werden,

Tadeusz Dene

Anmerkung.

Laut zur Einsicht genommenen Protokoll der Hofstelle, wie die Abstechung selbsten bedeutet, daß die gebetene Abteilung der alten Gemeinde Zastanovic, und Kapelary, denen Lodgurzany, und Skalow 95 f. 15 xr. bezeichnet zu verfangen, und Vermessen werden; diese Linie stimmt auch mit der Aussage der Gemeinde, mit einigen wenigen kleinen Zweifel noch. In Folge der Wald-Ordnung Patents Dto 782. ist aber der Magistrat befliessigt worden, nicht so auf diesen Nutzen, als Mehr auf die Schonung der Abteilung bedacht zu seyn.

11tens

Da wir hier rechtliche Verfassung unseren Grund besitzen, über nöthigen Durchsicht über Feld zu Unterthänigen der Land Wirthschaft, als Erhaltung der nöthigen Brenn für unser Vieh nicht bestehen können, als bitten wir, daß dem Magistrate die rechtliche Entfernung der Linien vorgeschrieben werden

Jlykita Buhay &
Jan Fygel &
Jan Holgarski &.

Auf das 11te

Es ist zwar nun schon, daß die Besitzung dieser Gründe nicht nur unter einander nicht gleich, aber auch sehr billigen Maasstabe in die Enge zu bringen, wodurch einigen, die in einem Fachtheil oder ihre Gründe besitzen, auch alle in die Enge getrieben.

Da aber die rechtliche Verfassung der Gründe die geometrische Aufnahme und Unterstellung voraussetzt, sonst aber die Rechte weiter vorausgesetzt, zu welchen sie Land Commission, nicht kann sich der Magistrat in die billige Verfassung derselben nicht einmischen.

Tadeusz Dene

Anmerkung.

Aus unseren zur Zeit der Commission vorhandenen einzelnen Entschlüssen der Grundherrschaft, daß weil bey der ersten Verfassung der Gründe nicht auf den rechtlichen Betrieb der Landwirthschaft, sondern auf den gemeinen Nutzen der Grundherrschaft gesehen wurde, wozu der geringe Ueberschuß an Gründen den

57

Brod gegeben haben muß, die Lebensmittelkammer nicht in Hrubieszow, wohl aber in einem jeden Dominio bestimmt, wodurch die Auflassung der Pferde in die Feuer-Arbeit verhindert wird, und muß, daß die Feuer-Zeit keinen andern Pferden zur Winter- oder Sommer-Arbeit gegeben werden; imgleichen die Monatliche wöchentliche Beschreibung der Feuer-Arbeit, und die Anzeige der Pferde, welche zu ganzen Arbeit die verbrauchte Kräfften, und Herstellung der Pferde nicht gestattet; Wenn der Magistrat, wie die Pferde belastet werden, monatlich durch ordinair Beschreibung ihrer Pferden, oder Beschreibung auch die Feuer Zeit der Magistratual Pferde, ihren bekannten Wirthen, ihren eigenthümliche Pferde in die Feuer arbeit geben sollen, eine Absicht zu haben, durch welche nur allein einer Erleichterung der geringsten würde erlangen werden können.

12tens

Zur Aufhebung der ausgestreuten Klagen wenden wir mit mehrern wesentliche Vorgehen Von dem Magistrate mit der Versicherung Erbothen noch zur Feuer Zeit so viel Pferde zu bestellen, als nöthig sein, und welche ihre Pferde bestellen noch bekommen können; wir stellen zwar nicht in Abrede, daß in Folge Privilegii einige Pferdige-Erbothen Pferde nicht bestellen werden mögen.

Wie aber in der Feuerwehl Zeit Von Pferden der Magistrate gesprochen werden, wir auch zugleich durch Verschaffung der Pferde ohne Mitwirkung der Feuer gewöhnliche Concurrente Verhinderung mit der Feuerung Pferde, und Misshandlung Verursachen würden; so sind wir auch darum nicht im Stande gesetzt werden.

ad Xeane de Skrzeczyk

Ilykita Bubay
Jan Engel
Jan Hołojewski

Auf das 12te

Die Feuerwehl wird selbsten einzusehen, daß zur Zeit, wo einige Pferden unter der Feuer Obrigkeit stehen, sie nicht nimmt, sondern zu 3 malen zur Aufbringung der Wasser, und Herstellung des Feuers in einem Jeden Revier vorgenommen werden.

Wie aber dieses Gesuch vom Magistrate übergeben worden, derselbe ein gutachtliches Bericht hierüber erstatten müßte, die Umgegen

wegen Abgang der Pferden bey schlechten Wetter weit übler daran wären; als sehr sich der Magistrat verpflichtet zu vollständiger, und möglichsten Herstellung des Schadens mit der nächsten Ernte die Bauern anzuhalten; wornach dessen die Bürger zu Verrichtung ihrer Fuhrdienste mündig-schuldigen Gehorsam leisten sehr Unterthänig versichert.

Und da in Folge sein unterthänigen Executions Rescripti Nro 34. dieserhalb dem Magistrate die Execution eingelegt worden, sind von denen Bürgern über nebenliegende die Ruthen zur Stadt zugeschnitten, aber nicht eben sie sich gebrauchen lassen, mithin wären neue benöthigt mit Verschreibung der Pferde sein zu gebrauchen; der Datum des Rescripti einzigen Nov. 27. 1789 beyzufügen, damit zur Stadt Zeit, ehender weil später diese schuldigen Gehorsam verrichtet werden.

Zur Zeit als dieses Concept dem Dominio zugesetzte, conferirten zwar mehrere Ortschaften hinzu, allein dieses geschahe nicht aus einer Schuldigkeit, sondern blos aus dem Interesse des Dominii, weswegen die Bürger zur Beyhilfe nicht gehalten seyn.

Nro 34.

Sadeusa Lene

Die Herstellung des Damms zu unserer Lasten geschahe, denen nicht widersprochen werden, dessen aber bey der wiederholten Aufbietung zu thun zeit, als wir die Lasten seinen Leuten umstehen, damit Morgenarbeit der Pferde vorgehen werde, und zu Abwendung, und die Besserung der Commungüter selbst zu besorgen, wird wohl der H. Syndicus in seiner eigenen Sachen, wegen damit übele Consequenzen, und Aufhaltung

des Vereigen Magistrats nicht zuchtes den Besitz zugeben sehen wurz, als weil wir uns der Vergarstung der Magistratural Stunde zu freundlich gerne unterstehen.

Adam Sklarczyk
Stefcika Bubay
Jan Wrzesyk

Ablehnung der Stunde durchaus wichtiger Einwendung nur wenig werth scheint, als wenn ich über die Billigkeit die zur gruppirten Schuldigkeit zugeschlagen hätte. Allein da ich mich mit Einbetreibung, und Verwendung dieser Arbeit nicht abgebe, sondern solche den Magistrats Leuten überlasse; So sind diejenige in der Schuld, wenn die übertriebene Schuldigkeiten abgestellet haben.

So viel mir aber bewust ist, weist und sicher, daß jene, die zu Laufes Hütte beistand waren, wenn sie kein Zug-Vieh unter zu bringen hatten, auch von dieser Schuldigkeit befreiet waren.

Die Versammlung der Leute habe ich und keiner andere Absicht keine böse Reise Leute Verzunehmen für nöthig vorgestellet, als um den ständigen Fond zu vergrößern.

Tadeusz Dere

Anmerkung.

Die Aufnahme und der ganzen Abhandlung dieses Gegenstandes scheinet, daß die Obsorge der Schuldigkeit, die, obgleich zum allgemeinen Nutzen verwendet waren, zur unrechter Zeit, und übertrieben abgefordert werden; da anderen Theils mehr als sicher, daß der Plan die Herstellung des Raums mit eigener Erklärung der Aufsicht-Männer, die in einem Jahre zu 6 mahlen, abgethan werden, vorgezeichnet wurde, niemals gut Rauch gebracht werden würde;

Da ferners die üble Verfassung der Leute nicht dem Herr Syndico Fent, welcher der vorgesetzte magistratual Diener mit eigener Standhaftigkeit zu Last fället, dem Herr Syndico dagegen nur übel nachgeredet wird, daß er zur Abwendung der beschwerden die Pläne der Magistratural Diener auf genauest gemäßiget hat; und da auch dem Eifer, da er für die Stadt sorgte,

und endlich die Strafen derselben durch Vermittelung Magistratual Gerichts zu vergnügen suchte, für kein Heil, wofür aber auch den Aussichten für einen überstehenden Mangel zuvorzukommen wäre; nichts ist die Gemeinde des besseren belehrt worden, denn die Art Syndico über, die Anwendung des Gesetzes nur nach genauer Erwägung seinen Aussichten oder Erfüllung der Lenzer einzuleiten, einzurichten, da Hoffe einer Art nicht nur allein Neu der Vorgewöhnung der Art- Brennen, aber meistens neu dem Absatz der einzeln Lenzern abgenommen.

13tens

Zur Erwägung auf die unterschiedenen Fälle, und allgemeinen Lasten, denen nicht nachlässige Zusammenlegung der und neue Vollständiger Aufklärung anbefohlenen Zusammenbringung derjenigen streitigen Gesetzbuch in Verfolgung sind, die wir im Jahre 1788 getan, sind wir zur Zusammenlegung der Kapitalien und besonders unterrichtet worden, die Eingesessen den dem Magistrate zu und erlassenen Verordnungen sub No 35. beizufügen.

No 35.

Da wir uns auch ausser Stande befinden, einige gesetzliche Strafen zu erlegen, und uns Eingesessen nach Einleitung der Magistratual Individuen zu den Magistrat stimmenden, erfüllten wir, obgleich zu spät die sein erlangten Vorschrift sub No 36.

No 36.

Nachdem auch durch einige wir seiner Erleuchtung für uns sonden, und die Strafen neue nächsten Nachlass den uns ruf minimal gesetzbuch wurden, so waren wir genöthigt unsere beschwerden Gesetzen Orts anzubringen; unser erstes Vorgehen gieng nicht nur dorfen, dennoch uns über diese Aufklärung der festen Strafen eine Erläuterung gegeben wurde. Einer alle gesetzmässig durch mehrere nachmahls erfolgte Verordnungen sub No 37 wurden wir bald beschäftigt, die gesetzlose

No 37.

61

Hinterlegung, und den Zeugen der Frau Tschie-
witzowa abzuhören, bald darauf neben
die Cons. Auslagen sub Nro 37½ zu erlegen. Nro 37½

Und da wir bey Verbringung unserer
Dispositionen als auch Expend, und Verdienst
mehrmalen, sehr zu Rath-Nehmung auch
der Leute, und sehr gehabten Embarras
auch die weiten unsere Dispositions-Reisen
bis an die Hohe Pforte Berlin nicht über-
steigen können, Befehlen wir uns auch
gegenwärtig auf Restringirung der Summa
eine mäßige Gebührnis zu machen:

Allein auch zu einer baldigen mehreren
Verdung Acte haben der HE. Card Syndicus
selbsten Esq. 75 Rx., und sehr uns zu be-
lassen über ein patent wiederige Dimen-
sion, denen auf seine eigene Rubriquen
hinlänglich einen Rand-Quellist Quittiren,
worauf gleich und verabfolgen wurde,
einige Gebühren davon sehr wichtig sind
die Stadtliche Casse abzuführen, indem
Ihnen dazu nicht unbenommen schon müsste,
dass nur, für allen, einige Depesche nicht
extrahiren können; gleich darauf einige
neben die Verpflegung des HE Card
Syndici sehr weit, dass dazu ihnen An-
schaffung bei seiner Lebl. Hand Casse
sehr voller Dürftigkeit, und sehr Erwägung,
dass sie die schuldige Zinsung an die
Frau Tschiewitzowa abzuführen, sind wir
nicht nur mit 4 starken Executionen be-
legt, die mit Subsistirt der Cons. Sub-
lagen ut ingressu Nro 38 auf 710 fl. 15 xr Nro 38. vide Nro 2.
24 Groschen zu bekommen.

Ferner auch sind, die mit einem mindesten
Einfluss in diese Verpflegung Sachen gethan,
müssen allen Leuten um mindesten erstatten,
sind auch mit dem Arreste belegt worden.

Da wir auch nach einem besonderen An-
suchen selbst auf die Anschaffung der
Lichtschnitt, und mehrere einigen Stroh 18. xr.

daselbsten, und durch die angestellte Untersuchung, üble Erklärung, als auch baldweil nicht alles Geld beschaffen wäre, baldweil sie sich in Kosten nie Theil abthun beschwerd, als zugestehen gebetenes Geld nicht annehmen wollten, sonder Widerstand wären; Wir bitten wir, diese alle dieser Aufklagen, ein daß sie innerhalb 1931. fl. posß 7. Stück. abtragen, und zu verhalten, wir auch von denen Gemeinden Erholungen ab H. Syndici bestimmt werden.

Actum ut supra

Nykita Bubay. ✠
Jan Tholojewski ✠
Jan Drozdyk. ✠
Jan Tygel. ✠

Nro 39.

Nro 40.

Auf das 19te.

Auf die von der Gemeind eingetrettene Einsprach ist dieselbe mittels Magistratural Entscheidung unterm 30. Aprils 789. Von Punkt zu Punkt belassen, und zu der nemlichen Entscheidung auf Nro 39 verstendiget worden, daß, da die Magistratural Gemeind dem Magistrat unterstehe, derselben auch auf den Nutzen sehen darf sie müsse, die Gemeind weil sehr Vorzahlt zu zahlen würde, nicht ist ein Einsprach der Gemeind, als wenn dieselbe in allgemein zu Entlastung der Bürgen Gemeinden vermehrt werden würde, und auch selbsten ungründlich.

Ehe aber die Gemeind in Folge eben derselben Entscheidt sich erklärt, daß Sie die Bürgerliche Gemeinden nicht absetzen wolle, so haben sie zur Abstimmung derselben die von der Gemeind gesetzte Deputirte vorgenommen, wie selbe eben angesetzt werden, wegen Bildung der Kollekte mittels Umfrag und Handzeichen.

Ehe aber schreitet alles eben selbst nochmalige Erklärung, und Entschrift. Nro 40. Als die Abstattung der Gemeinden

mehrerlen Verwirrungen, welche unter die
rechte Abrechnungs-Wichtigkeiten zu setzen dergen
Veranstaltungen; Da wir nun selbe durch
den Magistrat abstellen vernehmen; Dann,
wie ich eben nimm rechte Lenzer wegen
dieser Collecte die Nachricht mitgetheilt, dass
ich in Ansehung eines Besitzer ein
Kind falls bestehende hohe Verordnung in
der Kanzley öffentlich ab, und Verordnet,
den Magistratual Individuo Strzelecki zur
genauen Uibergebung dessen sich besser zu
informiren.

Weil aber nach diesen Einzige nicht ab-
gehende sind Strafbaren sollen, ich aber mit-
einen Empfehlung wegen Einziehung der
Steuer ersuche; so habe zu meiner getroffenen
Uibergebung durch unterzeichnete Kanzle
pr 20 kr, dass mit 2 fl. 15 kr hingestellt.

Nachdem wegen Steuer Zusammenbringen
durch Patrick à Conto zusammengeschlossen
wurde, gemäss ich in Folge der bestehenden
normale die besorgte Einziehung bey Einem
Leib Kreis Rechte machen; Es gehet sich
dieses aber nicht ohne einem Gesetz, wie Ihr nach
zu Anwendung gelangen, wo gemäss nach eigen
und Festsetzung durch angefolgte Copy dieselbe
gegen Erlag der eingehobenen Entrage, und
Ausfolgung der Quittungen für den Commis-
sionirenden mittels Gubernial Verordnung,
und Kreis ämtlichen Intimate Nachricht
wurden.

Die der Frau Lekiewiczowa gehörende
jährliche Einnahme einzelner Häuser gemäss
an dieselbe abgefolgt werden; weilen aber
der unmittelbare Abfluss dieses sich stets oft
beschwerte, so wird in Folge Kreis ämtlicher
Verordnung der Magistrat angewiesen, selbe
mit den gehörigen Strafen abzumessen, und
diese Einnahmen samt den additamenti, der gesetz
gemäss den dem Magistrate abzugestellen,

Nro 41.

abzuverlangen, und so ist diese Forderung seit 4. Jahren immerfort und ohne stichhaltige Ursache bestritten worden.

Als den letzten Juny 790, wo Ihr jetzt Vorsitzender des Magistrats gewesen war die Frau Lekiewiczowa zum eigenen Nachtheil, wie die Acta Lectis des Kreis Gerichts sub Nro 41. ausweisen Liquidation verfasst, wo solche noch abgefasset.

Ich Endesunterschriebener weiß, daß die Frauenzimmer und Hauptsächlich die Unterthanen Männer ohne meinen Vorwissen, und Zuthun mit Pfändungen Executionen belegt wurden; denn eine Frau wegen den Diurnen des Hr. Kreis Secretairs Schultz, die zweite wegen Diurnen des Hr. ersten Kreis Commissarii, die dritte wegen schuldigen Einsetzung der Frau Lekiewiczowa, die vierte wegen Erlag des rückständigen Ersatz des gewesenen Schulzen, die fünfte wegen schuldigen städtischen Forderungen.

Auch können Ihr mir nicht übernehmen, daß wenn ich selbst mit Verstand, und ruhiger, die üblen Behandlung denen Seiler verfolgt hätte; denn, da ich meine, daß der Hr. Starosta, denn die Execution ausgelegt war, andern, die keinen Einnutz an die Lekiewiczowa gehabt hatten, folgte nicht; Ihr habe nicht ich, sondern die übrigen Magistratual-Glieder in meiner Abwesenheit nach Verfertigtem Constituto Illum mit ihre arreste bestraft.

Und wenn ein Verstand, oder die neuen Verordnungen Ihm ihnselbst gefordert waren, so waren Ihr ihnen sie in der Mayenung, daß solche nur der Stadt gehörten.

Das Anbringen, daß wenn man ihn selbst Ihm selbst nicht vernehmen wollte, weil er nicht bisponirt war, oder weil Ihr ihn Rüffen bewegten, befindet sich ganz unterthänigst gewiß, daß selbe mich lange stehender

65

Execution die Anlage- und Zahlungs Listen pp. ff. des Jahres zusammen berechnet. Ehe sie aber verständigt werden, muss die Summe für den ersten Kreis bemessen erlegen müssen, ehe erklärten sie sich, auf einiges Geld nicht zu geben.

Die Beamtung selber wollten zwar die assessores nicht unterstützen, weil sie keine Besoldung bei mir waren, und ich mich noch zu wenig bekannt, sie würden mich von ihren assessoren zurückweisen, dieses Geld selber zu bringen, und mir stattlichen das Kayser Geld auszuwechseln, worüber ich mich aber bey meiner Ankunft verwundert, selbes sahen; weswegen die Rübschen Männer Anweisungen dieses Geldes zu erlegen, bis sie über Wien der Vermeintlichen hohe Cron gütig seinige zurückgeschickt würden.

Tadeusz Tenczyński

Die Subsistirung der zugeschickten Ober Commissarien Gelder pp. f. f. Hofk. gelang denen Innsbruck, da wir doch wir erlegt gesetzt die ersten Gelder zu erlegen hatten, so schnelle und nicht zu weing; die absolute Einforderung aller Zinsen und Strafen von 2. Jahren auf einmal, und zwar unter möglichst Kurzfrist waren für uns unmöglich, verleitete und auch uns in gefährliche Umstände nicht zu verfallen, welche Ursach wir die ferne Retardirung abgeschrieben.

Von der Verschrift wiedrigen Einziehung ohne Schein, wenn wir uns erinnert; die Verbindung, und auf einmal Einziehung Executionen mit Kosten, dabey durch die zugeschickte genauere Anweisungen ihre gepflogene Executions Art verzögert und in neue Verwirrung und

ein Vorgezogen Abschrift über Solcher bestätigt und in der Meynung einer schleunigen Verfolgung; über Klarechyk wurde diese Execution, die Ihnen einzeln wurde, auch zu den übrigen, mit Ausnahme die Frau Lechie vielmehr ihnen die Register übergabe, nach welchen Sie die Zinsungen zuleisten.

Ap Davida Klarechyk

Jan Fygel
Jan Holojewski

Die Rubrique, als wenn Sie von den Herren Gelehrten städtische Lasten wegen selbige ist wie schon gesagt, nicht gegründet, und dass dieses selbst schuldig sie sich von dem Bauer-Stand freyb, der diese nur zur Vertheilung und die nöthigen Vorschüsse und nicht zur Colonisirung dient, wie auch dem Docht gelegt zu seyn, zu verstanden Lasten bestimmt sind, weil Sie nur Ihren eigenen dieselbe zu tragen verpflichtet sind.

Die Executionen wegen Ihrer Rubrique nicht alle auf einmal einzeln, sondern nebst, und nach Termin die bis auf. Die Execution wegen Farben wurde ursprünglich bei einer Bürgerlichen einzeln, um Sie sind auf Abstellung zu kommen, sind auf Ihnen, die Ihre Execution Ihren Farben abgeschafft haben; dass nicht auf einmal alle Farben einzeln abgestellt werden, damit zum Einzug einer auf den Rubrique Männern Dworzak genannt, über nur einen Theil an Farben abzustellen, über Post über schuldig bleibt.

Jadeus Jene

Anmerkung

Die Abzugsanstellung über Rubrique mit der Rückstellung - dieser aber mit aber Ihnen Einsprache nicht gehabt sich stellen, dass die Arrestat baldige, und genaue Erläuterung über die eingebrachte Lastgewand-Schulden von der Gemeindeamt

theils, zu denen theils die Anschaffung von Betten der dringendsten Nothdurft und der größte Noth zu einem Feuer-Eymer wären, wozu das Land, obgleich ungegründeter Klagen der gesammten, und zu denen Lasten bei dem Volke, so gut als sattsame wenig zuträglich ist, und durch seine Dürftigkeit sich zu der letzten Klasse der Menschen herabsenkt, würde das wirken, der Polizei auf die Privilegien, die Einem, was denen Anstalten dienen könnten, stoßt bey denen unnöthigen Gemächlichkeit und Bequemlichkeit sind.

Er unbezweifelt, und in die üblen Zeit-Umstände angebrachte Ersparung der Provinzial Syndicii, durch Einführung einer gemeinschaftigen, aber übersonderten Ordnung der Zeit, da das unnütze Bauer Geschäfft seinen Anfang nehmen, und allgemeine Lasten nicht als sonsten von einem Schund Einsitzern getragen werden.

Einige, und seine Vorgeschlagene Unzweckmäßigkeit der festen Verfassung, das Absterben der Collecte, die zum advocaten der Bauren sich aufdringen, gegen die Stimmen in einer Vorstellung, der über sich gefundene Verordnung, und Unterdrückung; welches uns nicht bestätigen, weil die uns meine lobl. Kriegs-Canzley, welches ihnen Verschwiegenheit halten, statt die Abweichung Befolgte, mit Hilfe Execution belegen werden.

Wie nun nach Einsicht denen Rechnungen über abgelaufene Executions Lasten, solche 192 fl. pfl. nicht allein betragen, sondern Einbegriff denen Victualien, und Vorgestreckten Forage, die auf 207 fl. pfl. 15 xr. angegeben wird, sich darzeigt, daß denen die Rückstand Leistung Vorgeschrieben, die aber ruppen Bauren den Gerade abzufassen Vorsorgt würden; Da andern theils, obgleich nach der festen Gubernial Verordnung vom 14. Oct. 785 die Pfändungen eingestellt wurden, und in Folge des Rescripts vom 11. Juny 786. nach der festen Gubernial Verfügung die Einzeln eingetriebenen Lasten in die Land Kasse zum Ersatz der Contribution abzuführen, die aber diese Rückstand werden die Einzeln treffen, weil also unmöglich die Zusammensetzung der Executions-Einzelnen zu bestreiten sein werden; so gereicht dannenhero die Billigkeit nach denen Inhalt §te des festen Rescripts vom 1ten Juny 787, dass die Rückstand Männer nicht allein denen Lasten entbunden sollen.

Dagegen werden die von denen Executions Lasten, nach Abschaffung jener Gebühr, so sie unnütz denen Advocaten gaben, und von dieser zurückzu vergütigen beurtheilt sind, recteri Calculo von 713 fl. pfl. 24 xr. moderirter nur auf 300 fl. pfl. herabgesetzt, wozu die ganze Gemeinde, da sie mit der Verfügung einverstanden waren, nichts würden schuldig wären.

Die Executions Gebühr, da sie durch ihre Hartnäckigkeit so hoch aufstieg, fiehet ihnen selbsten zu Last, als auch denen abgangsfreien festen Patent vom 1ten Jun. 787.

Pin, wann sie sich gedrückt fanden, und ihre Contravention dieselben nicht rechtfertigen, das verhaftete Urtheil Von Pitau ihr Löbl. Krieg. Rath in Folge dieser Entscheidung Vollzogen werden.

Wegen des Fourage, und Victualien gemachte Bestreitungen der Pin exequenten muß Judenen, weil in denen Billetten ausgelegt sind, und von den Einquartirenden Comandis verfolgt werden müssen; Wird der Magistrat dieselbe dazu anhalten, in Gemäßheit aber auf deßen unverbindliche Vorstellung der exequenten gemäß zu investigiren, über die Einquartirenden pflichtgemäße und deutliche Discussion zu erfüllen, und in Ansehung der gute Verpflegung, die mit Recht zu üblen Vermuthungen geben können, zu Abwendung, denen Beschwerungen der Verbreitung der falschen Gerüchte zu entgehen, befliessen werden.

Dritte Abtheilung, die Beschwerden der einzelen Bürgern betreffend.

14ten

Die Juden Gemeinde gemeldet gleiche Verordnung, wie die Bürger, sind und müssen Verpflichtet nach der hier beygefügten Complanation Nro 12. mehr zu geben, als die übrigen.

Im Jahre 788. ist neues und Gemeine Gemeß pr 36 Vom Haus und besuchen Vom Magistrate auferlegt worden, ohne daß die Christliche Gemeine nicht entrichtet.

Nro 12.

Herch Spiegel
Mendl Hirschhorn
Leyser Weisbaum.

Auf das 14te

In Folge der angeführten Complanation sind die Juden Verbunden alle Monath 3 der Neue Gemeß zu geben. Durch üble Vorstellung aber des Magistrats ist einige Verbindlichkeit in Vorigen Jahre in Verzug Gemeß gemacht; nach der Kriegsräthlichen Untersuchung, und Gubernial Entscheidung de dto 24. May 788 wurde es renovirt, und Von einiger Zeit neu gesetzt Pin und, der neue

69

Ihnen für das Mitfolgende die Quittung gnädigst
ausgefertigt sey.

Auch die Christliche Gemeinde unter dem
Pastore Blacowe eben dorten Ihnen
empfiehlt, wir die Wenigen Unterschreibungen
so dazu thun, so findet die Einrichtung der
Gnaden Gemeinde dadurch [illegible] Aufnahme
ganz sicher. Jadeci Rene

Anmerkung.

Nach Einsicht der Complanation, wie auch hier beiliegender Verordnung de dato 3. Juny 788, dann
alten pfarrlichen Register, hat man befunden, daß die Pfarr Gemeinde Zolkiew ge-
gründet seye, und daß aber gesetzmäßig Maas Stab nicht beobachtet wird, die Juden
auch mit ihren Häusern an gemeine Brunnen die Gerechtsame dieser Gemeine stören;
Derowegen ist die Pfarr Gemeinde ab bestens bedeutet, und zu ihrer Entrichtung
alles angewiesen worden.

Lemberg

Ich Kazimir Sienkiewicz habe gegenwärtige
Unterschrift Verzeichnung, so hier weit
entfernt war, die zu Ueberschickung
meines Dienstes bringen wollen,
die Versorge dieses Geschäfts hingegeben
haben, als ich von einer Reise
kam, traf mir gegenwärtige Edelmann Mierz-
wiecki, Commissarius in Lemberg Wohnhaft,
der die Gemeinde allhier wegen Pfarrer
Verleihung auch die Lithographirte Anfrage,
zu mir ins Zimmer kam, und sprachte mich
mit einiger Empfehlung Pfarrer auf; der
ich mich selbem als Einsehen des Dienst
bewirthete, so habe ich zwar auf seine
Anverlangen über die gemachte Anfrage
zu Ihre Excellenz Assign die Erklärung
gemacht. Indem diese Herrschaft
zu 2 Zeituna-Bogen, nöthige Summen,

und Eyer, weil fremden Hilfen bekannt, und mein Eingehen in mündlichen nicht zugegen, so haben mündlichen gleichmäßig vorgegebenen Punkten rückverlangt.

Allein ich konnte zu selben nicht gelangen, und waren inmittelst in diesen Eingehen, versehen, wie wegen solchen zuzubringen, dass diese Forderung nicht ohne Hl. Fenc selbsten Vorsicht, seiner Frau und nachbarschaftlicher Freundschaft, und alten Landesherrschaft gegeben waren.

Gleichen Erwandins sich auch mit den oben mit angeführten Klagen, als wenn ihm Hl. Forster 16. Rth. für sein gezeichnetes Pferd, und Daniel Sarnopolski 30 # für verlegenen Schaden zugesichert, und Eingehet haben sollen.

Meinen Entschuldigungen sind aber folgende:

a). Im Jahre 787. erinnere ich mich 4 # 16 ß in die Brett-Kasse für einen beschädigten Stein abgeführt, wenn ich doch nicht irre;

b) die Zinsung für 8. Jahre von dem mir schuldigen, und bereits bezahlten Kapital ist eben dem Magistrate nicht bezahlt worden, und eben dem mir à Conto der Schuld gezeichneten Abzug müsste ich den Schaden entrichten, und betrage auch jährig 4 # 30 xr, wenn auch gegenwärtige die Entrichtung so gut unterschreiben, wie man mir sie abgefordert.

c.) Im Jahre 789 verschiedene Rinderviehe bringe zwar nichts, und im nemlichen Jahre sind 7. Jungviehe berent gelegen, weil ich H. meinen zwey allein, aber nicht Landschaft mit eigenen Fuhr nehmen Ehe zum Einreiben gedenkt wurden.

d.) Ein Scharbau sind Einhundert auf
nicht rechnet worden, davon wird ihm
Meister 9 xr pro Stück gerechnet, thut dan
90 xr, und vor Scharbau Fischer 1 fl. 30 xr
macht 1 fl. 30 xr zahlen muß.

e.) Das mir das nöthige Holz auf
gnädige Bezahlung auf dem Walde ver-
-wand zu fällen und zu sägen verstattet werde.

Hiermit Jeanke[illegible]

Als sich über die vorgegebene, und denen Verdächtige Scharfrichter vorgenommene Stumpf zu überzeugen, daß der Lenn Rabinigen über diese Fischer-Berge, welche auf allein der Recht zu allen Unterthanen, zu fangen haben, wenden die ganze, der Fischer, und Jankiel Tarnopolski Vorgenommen, und über die Verwandlung der Recht berichtet:

Ich Fischer Sielwinski, als ich mehr Fremde Fischer, und meinen sämtlichen Einnen Boden nicht unterthänigst kommen, daß aber daß die Fischer der Hl. Vad Synkiei Einnen-Boden nicht besitzen sollen, so habe ich diese meine Unterthänigst Recht zu Stumpfung meine einzigen Einnen Boden geschenkt. Juri Sielwinski Fischer

Ich Jankiel Tarnopolski weiß nicht gar nicht zu stimmen, was Abzeichnen, so auf mein vorgegeben wird, gesagt zu haben, sondern daß ich niemal gesagt, daß die Recht der gemeinen Coon mit den Fischer Fischer, wegen Abnahme der Corporation, und Jeden einzeln nichts, als 30 # gehabt haben.

Im übrigen, da ich wider jemanden bei dem Magistrat angeklagt habe, weg[illegible] Stumpfung von Scharbau bestimmt bin, so kann ich diese Rabinigen nicht anders als nur Endigung suppliren.

Jankiel Fischer Tarnopolski.

Hierauf wurde von HH Syndicus Langerfeldt, und den Vorgebrachten Klag Punkten Ihre zur Ausführung ersteilet:

Auf das 15te

Dem HH Sienkiewicz samt in allweit seinen als gewesten Sequestrator von Klebanowka, wegen auf öffters mit Ihm; Er mündlich auf etwas alt auf einen Commissarium zur Aufnehmung zu Zahlung, Abstrafung und einer Unterstützung, ist wegen aber einer weit darüber aufgenommen, mich abermal abzugeben;

Auf immer verwandelt die Sache meiner Frau auf einen Commissarium anzubringen, bedarf mich von HH Starosten, dem HH Sienkiewicz, und Förster binnen 7. Woche zu bescheiden, wovon mir aber, als dem übrigen Beyden gar nichts bedannt ist, und deinen gesagt weil Fremder, als ich niemals Klienten, und Part. Syndici bekannt.

Belangend abzugeben Ausstand Besitzer-thum, so betrifft mich als Cassirung der Acten von dem pretz. Witkowski, gar nicht, weil sie mich nie was angeht, ist solche zur Zustellung einer Klage als verlangt worden.

Für ein Capital von 200 fl. poln. wurde rapport dem Interesse nach fl. Pfennige selbe ehemahlen gut mündlicher Entrichtung zugesprochen; da nun derselben durch den Stand klagt selbe gezogene Frucht, als 10. Ohm Hunderte gezogen, und noch mehr Pfennige selbe sich zugetragen. Es haben ihnen nach den bestehenden Umständen mit Stand Besitzer entbindigen mögen, entweder sich mit dem gezogenen Gewinst zu begnügen oder das Capital abzugeben; und da er von dem mehr gemeldeten Stande keine Nachricht beyte, gesetzt seine bei Ausgleichung als Besitzer den selben die zuhaltende Antwort zu Gesetzung

abzuschlagen worden, in nachfolgenden Jahren aber selbe wieder selbst, ohne etwas übrigens die Farben betreffend, weil nach Aufhebung des Zigeuners die Waisen-Kinder schon entfernt.

Die Stellung selber ist tabellar mappirt, weil sie wegen Abschlag des Frumento die Numerirung machen müssen, auch nicht sehr-leserig ist der Klagte zur Unterschreibung verbunden worden.

Im Jahre 789 waren nicht nur Er, Ober auch die ganze Gemeind mit ihren dasigen Juden Irrungen, derowegen sind nach der Vorlegten repartition Von dem Magistrate vier neuen mindern Hüthen die Juden aufgeschrieben, und abverlangt worden; möglich ist es dass, dass die neuen Ordnung Ihnen 4. mahlen in neuliche Jahren, die Juden zu geben treffen, doch kann Er sich wegen Farben der Felder nicht beschweren, als sind Contrib. der Distrikt-Gesetz, ausser die gewöhnlichen in Elbenovetia waren.

Von Erlassung der Farben, weiss nicht zu erinnern, kann nach dem Von dem Magistrate Vorlegten, und Von dem gewesten H. Provis-Comissair v Marchall verfierten Rubrique selber ist nicht gewichtl, wie derselbst ist einer wegen Nehmen des Stammes mit 1 fl. 30 xr ausgesetzet.

Im Jahre 789 bis zur vorgelegten Abrechnung ist Von einen Abänderungen nichts vorgedruckt worden, kennt auch dem Klagte auf seinem Verlangen keine Einsicht Verabfolgt worden.

Ausser, und was welchen Stammen einen Schreiber-Aufgang, und Klag-Verstandes erläutert die sub Nro 43. anliegende Beschreibung, die ist zur Einsicht mit Stellen.

Sadenese Benesch

Nro 43.

Anmerkung.

Es kömmt nicht nur selbe weibliche Weiber-Personen unter der Benennung der Concubinen in dem Protocoll niederschreiben, weil sie nach alter Klang der Augen wissig scheinen, nach der Abmahnung aber der Klägerin, sonst nicht kindische Andeutungen, in nie keine Glaubens, und Freundschaft Belange Herr verwandet werden; und da durch Verlauf der Zeit die nachgemachte Verbringung der Anschwerden von Seiten der Burger sich gezogen Ungnaden mag dessen zu sagen, nicht zu gestatten, Nimmerdie zu sagen, keine Scheelen zu haben, so Strafwürdigkeiten sich noch mit einer Meynung meistens Einmischungen, und Einstreuungen der Klagestandes, und Verklagten, die ihnen Frauzel-Weiberen nicht anstehen; und so nicht einen Ideen geschaffen gantes Volk, ihnen dessen bessern Zeugnisse zu fassen nicht gestattet, sind den ihnen sein bewohnten Edelleuten noch unser unterhalten, und angesehen; ehrlen klarer Beweis die Vorstehende Anschwerde ist, als auf Befehl einer Edelmann, wie die Abwahr Gemeinde übergebene original Briefe darzeigen, dieser Pundt mit in der Klagschrift eingeschaltet wurde, da dahingegen derselbe wegen besonders Trost auf seinen Freundschaft geschrieben, ja so gar nach der Verwunder Aufführung der Herr Syndici ihn Ungnade, und mündige Anschwerde Fassung selbst anordnet; nicht, da man sich selbst nach Einsicht der Anbringens über meine Erfassung der Schaden wegen Genüge der Gemeinde überzeugt; Es ist nicht nur Er, sondern auch die ganze Gemeinde treuhaft worden, sich von unnützen Anschwerungen, und Weiber-Gespräche, die ihnen Alten die Zeit abzugewinnen, und so sicher zu entfernen, als die unschuldigen in ihren gerechtfertigen Rechten sie nicht nur andurch nicht angefeindet, sondern durch gute Advocatenschaft gegessen werden würden; der Herr Syndicus hingegen der würdige seine schuldige Benennung, und übel angebrachte Zugemüthe zu verschiedenen ungegründeten Muthmaßungen der Edelgebohrn Volk sind, ist zu Erspielung dessen, wie Anschwerden Benennung angewiesen worden.

Ende

Ich Hrynko Natar wurde durch den Hochgewesten Magistrat eine Liebe Ehrung für ungebrochene Mast Kind der Herr Syndici zu Erlang 4te Abschrift behalten; allein dessen einige beschrieb der Syndicus durch dasselbe zu eigenen Nutzen.

Hrynko Natar

Klasse 16te

In meiner Abwesenheit, da ich mich im Jahre 786 in Stanislau befand, ist ein Mast-Vieh, dem schwarzen Frau Baasse, vom Chrysto Nazar erlegt, und mir auf 16, sechzehn duc. geb. wie dieselbe unterm 18. Imbr 786 durch ein Magistratual beschrieben Wegnehmung Confiscirung, und Abschätzung wie ihm Protocoll darüber, ihr Pferd geschätzet worden; Indem, weil Er nicht alles Geld erlegte, dass Mast-Vieh meiner Frau zurückgenommen wurde; Es sind schon 5. Jahre beinahe verflossen, und mir war dieser Vorfall, bis zur letzten Cron ganz unbekannt.

Ich habe diese Magistratual Sache durch eine Commissarische Entscheidung bekräftiget werden, und ich in meinem Hause befindliche Entscheidung ihr gewesten Hl. Comis Commissar dem Marschalk, und Wolfsfeld ihr mehreres darüber.

Nro 43te

Tadeusz Ozarowski

Summarisch:

Wider diesen Gegenstand gefällte Magistratual Entscheidung, die man zur Einsicht genommen hat, enthaltet den Klagens und diesen Abbringens, selbst die Entscheide ihrem H. Comis Commissär, mittels welcher in der Streitsache, und beigelegten Acta, der Klägerin zuerkennet wurde, sind wieder den Klagen, als die Schätzung des Pferdes weit gegriffen wären, und weil der Zeitgeber die zuerkannte Entschädigung nicht in genugen Leisten konnte, so durch dessen der Bezahlung pr 11 Rthl. auf den Überrest des geschätzten Vieh, da durch dieses diesen Theil dem ihrem Verlust Ersatz, dem Klägenden zufüget, dieses ist der Citirende Fassen mit seinen Klagen schädigen Klagen ganz abzuweisen wären.

17 Stück

Die Mauer Meister waren im Jahre 789, und 790 zu Verschiedenen Arbeiten, und repa-raturen ihrer Häuser, wie auch und die

Herrschaft einigen nicht vollständig, einigen aber gar keine geliefert wurde; wir bauchen uns aber von dieser Arbeit nicht ausschließen, denn unser, der einzige Fleiß, wurde eingestraft, wie die Rückseite sub Nro. 44. beweiset; Ps Jabłonski Sylima 15. Aug, Piekorowski 15, Galecki 12, Kostrowski 8. Katynski 21, Gomolicki 5. Augt gearbeitet, sonsten reinlich aber einige Tag unbesucht waren als 2/3 ass.; Bitten dieses uns zu Rapport bey Herrschaft zu vollen.

Wilim Kochanski
Teodor Katynski

Zu Nehmen der übrigen.

Nro 44.

Auf das 17te

Diese Leute haben unbrauchbare ihre Dienste nicht, nutzlosen viel unnötig Tag Pflanzen Schuldigkeiten, und übrigen allgemeinen Lasten, welche dieses zu seinen Ausbesserungen, welch ihnselben nicht einen selben Tag wegnehmen, steuerfrei; für die wirklich Arbeiten sind Sie aber noch einigen ausgemachten Verglichs richtig bezahlt, dieses zu Ihre Beruhigung zu wissen sich befindet, und ihren Arbeits Lohn richtig bezahlen, sonsten sie gar keine Verbesserung machen, weil es wirklich nimmer arrest, weil es ihnen selbst einigen ausgemachten Verglichs ein ausgemachter Arbeit im Dienst bleiben, und selbsten wegfällt. Ausser einige kleine reparaturen, die Ihr statt denn allgemeinen Lasten zu Verrichten schuldig, welche Sie sonsten richtig bezahlt.

Tadeusz Sene

Ausser diesen Leuten 2. Jahren rückstellen wir unter die Ruß und Burgerschreibung Graben, und wir sind auch Von denen allgemeinen Lasten, als Wasserten, Arbeiten pp. nicht ausgeschlossen, und Verrichten der empfing nach Möglichkeit; unsere Verdienste müssen wir aber nachgesehen, als weit sie seine sinken.

Wilim Kochanski
Teodor Katynski

77

Bemerkung.

Der löbl. Magistrat ersuche den löbl. Herrn Hauptmann die Einsendung beyliegender Rechnung, mit der Anzeige, daß übrigens Lemberg, als allgemeine Landes-Hauptstadt, billig, daß diese Kabelz, als zum Nutzen der ganzen Land Armee verbraucht wird, nicht allein von denen einzelnen Bürger getragen werde; nicht ist dem Magistrat zu Lemberg, nach Abschaffung der Robot, und gepflogener Abrechnung, denen selben für das Vorspann zu bezahlen, in Hinkunft aber die zur Robot Verwendete Leute von Zeit zu Zeit zu bestättigen.

Herr

Auf Ansuchen des Herrn Solarz sehe ich mich Tomasz Bilkowski seit 14. Jahren in das Haus nach dem Rathaus gegen Bäckermeister einzugehen, welches mich sehr viele Kosten zu Herstellung, und Herzurichtung desselben, sehen mich dagegen bloß einen Ofen Herden angelegt; nach Entstehung aber eines Brandes, als die ganze Bäckerey durch dem Magistrats übergeben wurde, wünsche ich, wie alle andere zur Abschätzung des besseren Nutzens, und Herrichtung von dem Magistrats kommissarium, und Mayer bin mich auch ebenfalls um nur benannte pr 60 fl. Ung, erlegte mich 48 fl. reichsmünz und die übrigen 12 fl. Reichsgeld ich mich den Rest Kaufschilling abzugehen, der jüngere Magistrat wollen mich damit zufriedenstellen, und das erlegte Geld wann beim Magistrat durch 14 Tag; reichsmünz aber wiederum stellte mein mit selbe gründe, weilen die bedungene Speise noch nicht vollständig waren; Ich finde gedachtem mir Anstand auf seinen Stand mit dem Magistrat ein, und der richtigen Zahlung selber verlangte meine Steuer Bücher, und 1. Rest. Alleine ersuchte selbe, durch das Geld schon erlegt wäre, worin mir selbes nicht nur gründlich gestellet, aber ich mich zur gefälligen Räumung derselben gezwungen, wodurch ich keinen kleinen Schaden erlitte, als

mine Zahlung, so ist in der Ausübung
sette, nicht genug gebrüchlich Concert, und
unter dem Werth Abgekappert werden müsse.
Mein Schreiben, so ist unbrauchbar ist inzwischen
durch Abreisung des Hl. Fürsten genug
dessen Zahlung geblieben; Ganz um durch
einige gewaltsame Verordnung, rüsten die
ich schon viel werden, Abtheile ich mittweg.
Der mein Verlust nach der Vorgenommen
Abschätzung sich auf etc fl. 7000. 46. gel-
belaufe, wie unnen Beilagsschrift sub
Pro. 45. des mehreren bestagt; Mittin
trachtet meine gegenwärtige Aufsätze, mit
unterthäniger gehorsamer Abfassung, sie der-
malen von dem Fürsten bewilligt wird,
oder gut Gutmeinstellung der reparatur
Kosten, und gesagten Aufbezug beschäf-
lich zu stehen.

Tomko Lichorowski

Pro. 45.

Aufsatz 18tz

Mit empfindlichen Leiden durch die Basilianer
Geistlichen Schmerz, sind wir durch deren Aufhebung
dem Magistrate im Jahre 789 zugestellt
worden; gleich darauf sehr in unserm Ver-
stand sind der Magistrat unter dem weiten
Absatze einige Schmerzen, und Leiden
von der Basilianer Gericht, selbe zu die
unsrigen, selbe aber zu die andern besitzer
Lebensmittel zu verrechnen, und die-
zeit sagen Schmerz, und sie sind wenn
inzwischen dem Magistrate sehr unter Ein-
wendung der gehabten Kosten überlassen,
die übrigen Magistratsrechte selber selbst
gegen dem Abschätzung derselben
um 240 fl. gesetzt, mit Abtretung mit Ihrer
gestossen, indem gegen angesprochene Con-
fiscation nicht im Stande setzt, die ge-
wünschte Auszahlung der bedungenen gegen
Quanti, die Schuldigkeit der Lei-
stenden Zahlung machte, als sie derselben

das Geld bald erlegte, bald wieder Ausflüchte machte. Wie ist nun schon zuweilen, daß der Forst-Bediente, der auf selben angewiesen, und dem Magistrat übergebene Gelder durch die Finger sieht, oder dem Bauer, oder dem Obst-Garten zulaufen lässt, daß aber ein gutherziger Herr weit unter dem Stolze Räume, so habe der Bauer selber entweder die vollständige Bezahlung, oder über die Frist zur Abstattung die Verschreibung eines Revers auf die Abzahlung, oder Abtragung der übernommenen Gemeinde abverlangt, wie wohlan er aber nicht einsehen wollte.

Zur nächsten Zeit, als der Magistrat zum Verkauf der Stämme, und vollständigen Bezahlung der Waldung nur denen redlichen Förstern rieth, dem auf verdächtige Käufer ein Auge zu Abstellung nicht übergeben müsse, als er selbst sich einige Mühe gegeben, so wurde abstehen, als wenn denen Juden sein Haus sein zugeworfen, der Kläger abermalen verklagt, sein Haus, und Grund abgelöschen. Da er aber nicht im Rauch war, so ist ihm befohlen, als ein gemeiner Magistratual Haus abzunehmen, und dem Förster übergeben werden.

Um die Abschätzung fügte er bei, wie nun zu, welche ihm Johann auf einmahlen vorgelegt hätte; die Zubauung der Gebäude aus eigenem Materiale, wie er wohl nicht erweisen können, dann da er der Bauten zu den Waldungen versetzt, so hat er sich selbsten das materiale dazu zugeeignet. Zur einer Entschuldigung, als wenn er zu Verweilig aus seinem Haupt Verdienst wären ist nicht geschehen, dann auf den mit dem Magistrate geflogenen Unterredung muss als 11. Wochen Aufsicht, selbst der Förster

Zeugen auch Ihr nicht verstand, wie Er zu ziehen, welche selbe Er zu wegschätzung seiner Rechten sinlänglich Gut, die Abziehung des Obst Gartens ist ebenfalls ungegründet zugegeben, weil ein Obst Garten seinen eigenen abgetheilt betrachtet, und die Abziehung des Mutzen von einen fremden Grund nimmer selben nicht sagen.

Tadeusz Rene

Da mir meine Rubrungen nicht ungegründet ist, so habe die Zubauung meiner Wohnung einlad vorgenommen müsste, bringe ich mich auf zwey fremde Zeugen, nemlich: Michał Szczerecki gerichtsmann, und Jędrzej Michałowski, denen die Grund meiner Abtheilung bekannt ist.

Dass ich aber durch selbiger Verbauung die mir Herr Landwirthe Ziel Anlasse, kann ich zwar mit Zeugen nicht darthun; und dass mir in meinen angebauten Garten einige durch Abweidung mit Pferden geschehen wären, kann der Knaz Lodgeni bezeugen.

Tomko Lichorowski X.

Da Wallermann Übergangung dieses Rubrungs sind die angezogenen Zeugen vorgerufen worden, und befragt: ob Ihnen einige Vorfall bekannt seyn die die Zubauung betreffen, und abgeschätzet haben, die auf das Holz ist das Magistratual Anordnungen mehr angezogt Schadenersatz Zeugen vorgefallen hätte, mit in ihren Abschätzungs-Akte aufgenommen, dann ob die den ihnen abgetheilten Garten gar keine Entschädigung bezahlt?

Wo 115½

Wir Vorgenannte, und Eides gefertigte Zeugen sagen ein gleich lautendes auf Anfragen des Klägers Vorgenommen, und für das Wo 115½ mit folgende Abschätzung die, gestehen auch, dass wir die der Übergangener des Zeugs die ihnen Abgeschätzt Grundstücke abgetheilt haben, auch die

Hubenung in ihrem weissen Wasser verzehren, die mit Schaden, und andere Unbequemlichkeiten aber sind Holz mit und Viehstallung verbunden;

Ich Endesgefertigter bezeuge aber, dass das Schwarzwasser in Ansehung eines Fischwassers von der besten Gattung wäre, ausserdem aber ebenfalls viele und grosse Hechte, Karpfen und Schleyen darinnen gefangen worden, welche ich mit Netzen daraus gezogen habe.

Michał Szczerecki
Jędrzey Michałowski
Ignat Kołguney.

Anmerkung.

Die unbillige, und nicht rechtliche Abdringung des Besitzes, der durch seine Fischerey gestellt, ist dem Magistrate Marienburg, der dasselbe dienet, über nur andere zur Wohnung des Försters geeignete Hauß stelle ablassen können;

Im übrigen, da diese Wohnung, und der Grund zum Magistrate gehöret, der Besitzer mit Vorwissen der Herrschaft Marienburg die Hubenung mit eigenen Kosten bestritte, die Fischerey Gerechtsame auch richtig abgestellt; Billig; dass er zu einer Entschädigung gelangen, doch muss die Taxe, weil Experten Sachen zweifelhaft noch glaublich. Derowegen ist dem Magistrate aufzutragen werden, zur gütlichen Stellung des Klägers für gehabte Unbequemlichkeit in Verwoppelung der Wohnung mit 9 fl. 16. Gr. und für 1. Haus Gerechtigkeit, da Er nicht einmahlen Kauche, nach dem Gemeinigten Preis mit 4 fl. Gr. und in Summa 9 fl. 16 Gr. zu bezahlen.

19ten

Den Jahren 783. sind in Bogutawski einen leer stehenden Stand bei dem Magistrat erbauet, und Fischerey mit eigenen Kosten zu Handel erbauet, seit dem ist Jeziorek dem vorherigen Fischmeister, aber Alienen stand zugetheilet hatte, angezogen werden, mit die Dominital Räumer fl. 4 Gr. und Militar Quartier Gelder fl. 30 Gr. alsdann für die reclamirte Fischerey Gerechtigkeit 4 fl. zugemessen,

die ich durch mich dem mit dem Magistrate getroffenen Vergleiche um die relicten abzustatten Verbindung war, wie aber in der Beilage sub No. 46. bemerkt Vergleiche der mehreren Darlehen.

Ludwik Bogusławski

No. 46.

sub dato 19ten

Da unser Juliänny im Jahre 776 gebaugte 4. Schelente von der übrigen Gemeinde ganz abgesondert, und ins besondere Jahre, der Besitz von einem 4 Häusel in Dominical Acten in Trembowla beschrieben wurde; unter diesen befindet sich auch das Häusel des HE Bogusławski, das sind Vorfahren Schiewick, der rechtliche Käufer sollt, den selben seinen Justizen einverleibte: Dasse bei Ablösung eines Hauses, auch die Last der Steuer auf den übernehmenden besitzer zurückfallen müsste; die städtische Scharbe sind auf denselben in mindesten nicht rechnet, dann nach der Abrechnung gewesten HE District Directors Gottermann gründlichen Consignation für alle relicate städtische Lasten von dem obigen Besitzer Schiewick 4 HE eingezogen sich befinden; selbst der dem HE Land Commissair von Marchall im Jahre 750. für Verbesserung Aubwies über die Scharbe, bezeugt, dass nicht 2 HE, sondern 4 HE Vorgeschrieben werden, welche somit ohnmöglich Einforderung der Scharbe nach dem obigen Magistrate einzuziehen Vergleich, der nur relication der Schuldner Häuser, und nicht anderen Lasten betreffte, nicht rechtfertigt.

Dieses unterstützet in Folge gebornen Verordnung unterm 7. Juny 777. erfolgte Verfügung, dass wenn nach dem HE District Director gründlichen Vergleiche mit dem Magistrate, ein Schelente sich binnen 8 Tagen nicht fügen wollten, hinselben ohne weiteres zu bezahlen wären Strafen, und Verfallen Verwandt

wreden Sonntag. Tadeusz Jeno[illegible]

Mein Vorsatz hatte vielleicht mein kleines Gewicht, ich bekenne aber hier, daß er nicht stark der Natur und mir nicht bekannten nicht bekannten selbst; Mein Vergleich, durch mit dem Magistrat in ano 785 einzugehen, beweiset, daß ich Ueberzeugung den alten reluirten Zehnten ihnen nur zu 3 fl. 8 gr. verschlossen habe; die jetzigen Schätzung der 784, 785. und 786 beweise, daß ich mich nicht mehr gezahlt habe, als die C. C. müssen dem Ueberzeuge, die zu meinem Vortheile Zeiten meinen geringeren Betrag der reluition anbieten, daß meinen klaren Vergleich nicht in mindesten nicht entgegen.

Ludwik Bogusławski

Anmerkung.

Alle angeführte Documenten hat man zur Einsicht genommen, und befunden, daß die in dem Schreiben angeführte Besitzer wirklichen mit 11 fl. für reluirte städtische Zehnten angesetzet sich befinden; Allein, da nach der Districts ämtlicher Verordnung de. 25. aug. 777. nur damalen die Schätzung der Zehnten in natura, wen dem Magistrate streitig werden können, wenn selber sich mit Gutsherr nicht vergleichen würden; der Kläger seine unterm 27. Feb. 789 ein Vergleich schriftlich mit dem Magistrate aufgesetzt hat; die jetzige Schätzung beginnen eine bessere Abschätzung; Weilen ist der Magistrat belassen werden, sich nicht nach dem Schreiben, welche aber wirklich bestehenden alten Vergleichen in Abschätzung der reluirten städtischen Zehnten zu benehmen, der Kläger, und mitsamt andern Vergleichen

Nro 47. Verfassers Schreiben ad Nro 47. sind aber uns sichern Verständigt worden.

In Betreff der Dominical Bauer, von der es wegen nicht Verfindigen Particularen, welche in der Fassion eingetragen worden, befindet zu Folge einsehen, durch derselben zur Abklärung neuer Fassion, sowenn billig beyEuer Hochedelgeb. Alle eingeschriebene anzuweisen, der Erfolg seiner beyschreiben Inhalt der Verfügung zu übergeben unterlind.

20 Stück

Wir Dmitro Romanow und Anat Bodgurny geben gnug Zeitschrift Nro 48. in folge ihro und gutdenken Rechts als nächster Erben in Besitz eines Stück, genannt Obst Garten, und Waldstück übernommen. die Verschreibung lautet vom Jahre 1750. beginnt unsern Zinsen, und endigen Besitz; seit dem Jahre aber 786 wird uns ihr Stück ihr Waldstück nehmen von dem Dominio, dennoch Wen dem Magistrate Mewehrt, da wir auch die Erbnigschaft dessen sind.

Dmitro Romanow
Anat Bodgurny

Nro 48.

Auf das 20te

Dieser befand sich im Magistrate in seinem Besitze der Waldung, musste nähmlich im Streit über die erste Streitigkeit, Auskunft zu geben. bei Uebergabe der Waldung aber ist dieses Waldstück genannt übrigens dem Magistrat übergeben worden, und deshalb die Klage auf Donatione Acht dem Besitz ihnen streitig, genügen sich dieser selben legitimiren, dass sie die rechtmässige Erben dieses Stücks seyen.

Jadeusz Lene

Anmerkung.

Wenn sich die Donations Verschreibung eingefunden, auf welche sich die beiden Besitzer ihren angemassten Anspruch auf ihr Waldstück fassen, und dass dem ihr Stück gut Zeit ihr Eigenthum und ihren Besitz gesichert seyn mag, weil dasselbe wie die übrigen Waldungen angegriffen, so getraut sich niemand dass Eigenthum, ihren Titel weiter nicht zu suchen, als nur Ausländern der Ausschuss Männer, und der Gemeinde Rin in dem ruhigen Besitz derselben gesehen bis ano 786 besprochen, dagegen diese Angelegenheit gleich mit die übrigen Stücken von der wirklichen Waldung unterschieden, damit dieser mit auf die Erziehung der wirklichen Erbholtz, und dieses Wald Amt muss denen Klagenden zurückgestellet werden.

2 Stück

Joachim Sanetzkin besitzt nicht mehr

85

als 6 Joch von magnetischen, und 6 Joch von Nonnischen Feldern, dann 1 Joch Wiesgrund, und in der Rotta einig Hanfstille dann Holz, selbe dasselbe nicht mehr als 3 fl. ertragen; nun sey von mir über 1 Jahr, und durch Zurechnung meiner Mutter Grund, die die annehmliche Summe 1 fl. 30 xr im Jahre 787, und 788 nicht überstiegen hat. Beide dasselbe in Folge Beilage sub Nro 19 mit gütigen Absicht.

Jakim Sankiewicz m.p.

Nro 19.

Aufbau 21 Zn

Einig irrige Zusammenzählung in der Fassion, wegen übriger Berechnung, und mündlichen Conferenz Nro Rulas gaben, ist absein Mutter mit besseren mit 1 fl 30 xr und 1 Separirter mit 2 fl. 30 xr angesetzt.

Der peticionirende Laszkowski hat einige Land Zuschreibungen zusammengezogen, und auf einmal sich abtreten lassen, ohne sich zu überzeugen, ob nicht die Abtretende dermahlen stehen, oder nicht schädlichen zu einige verpflichtet.

Tadeusz Jerzy m.p.

Anmerkung

Rücksichtlich der Liquidations Tabellen wurde auch die Zuschreibung, dann urbar: Extract zu Hilfe genommen; und allein ersehen sich eben, daß Zuwachs auf den Mayer alle Grund zugeschrieben sind, folglich die Mutter mit einem Theil der mündlichen Grund irrig in der Zuschreibung eingeschrieben worden, die es nun auf diesen Verstand im Jahre 787. et 788 pr 1 fl. 30 xr muß gehalten, als es von Ihm gebeichtet; so ist es auch dem Magistrat aufzutragen worden, bei gütlichen Haftung dieses Betrag pr 3 fl. Theil zu gütten zu schreiben.

Antwort

Ich Peter Kramarek habe im Jahre 789 meine Grund, darauf der Obst Garten, und mit Zaun umfangen um 70 fl. gekauft, wie meine Donations Document darüber, eingeschlossen gedeutet, darfte mir dasselbe meine mündliche Holze niemand hindern zu gebrauchen; allein eben dem Magistrat

durch sixerus nisl gypsum, sonsten das Holz zubestraut, werdens ihr Wohnung bleiben; ja selbst im Jahr 790 hat der Hochwürdigste Magistrat, auf Belangen der Feuerthe den ihm zugehörigen Brunn besichtigen, durch einen Donation Entschädigung mit neu einen Theil des Grund mit sämmtlichen, sonsten mit Häuser in neuesten Kosten versehen.

Ich Jędrzey Boysko, der mehr als 50. Jahre in der Basilianer Juridic wohnt, durch nach Ableben derselben an Magistrat den hier Hochwürdigsten zugehörig, derselben um 170 fl. Erbeigenthümlich abgelegt, gegenwärtige Aussage über, sieht nun mehr ab 789. zu der an sich Feuer Verminderten Gebäude an, und im Jahr 790 würdig beschlicht 21 fl. gute Gemüthsruhe zu geben;

Ich Jan Kurka, der gegenwärtig auf die Juridic der advocatie unter der Frau Lehiewiczowa mit bewohne, und auf deren Acker mit eigenen Kosten das Haus aufbaue, durch inglaubigen und Abtretung dieser Juridic an Magistrat zugewinnen, diesen Grund mit dem Gebäude mit sämmtlichen einlasse;

Dass alle meine Stuben-Kosten mir umsonst zu Verlichten, gegenwärtig ich die auf mich zukommende Einlösung einer visitig bezahlen, auf diesen Grund nach angegebenen Vergleich einzu bauen; allein sonst der gezielte Geld mir gänzlich erlegen und in mittler Ernennen-Theil ist derselben an den Wojciech Krukowski verkauft hat, und ich der Grund ohne Entschädigung beraubet werden.

Ich Wittwe Wolczypiecka erkenne

zhnehs Schitzeal, wurde dirs zhur auf
das Ihm mir angebrachten Feld, und
zhsetzten Subsidgen zhu zhahlen, und meiner
Entschädigung Verdrungt.

Also sie beigebrachten 4 Punkt Sup-
pliquen sub Nro 50. ihr instrux inliegen

Petro Kramarz
Jedrzey Boyko.
Jan Kurka
Wolczymiecka Widowa

Nro 50.

Auf das 22ste

Wir Burgermeister Magistrats Individuen
haben nach Uibernehmung ihrer Gravami-
alien Exhibita, worzu nigmahlige Ob-
legung ihr Gesuch anberaumet haben,
damit selbiges wir zhu zhahlen Lasten
mit übrigen Unterthanen wenden; Wir
gestehen ab auch, das wir den Petro Kramarz
als neu zugetragenen Besitzer einen
Stand mit Rind - Vieh zhu betreiben,
damit er sich die Wohnung under dessen
herstellen konnte, darzhu ihr nöthe an-
hofft, und zhwey gröste, sowie den Boden;
allein übrigen Superexpensa aber
ist uns nicht bewust.

Woyciech Paszkowski
Daylidzielecki

Alle diese Beschuldigungen ihr Gesuch, und
Klagen, sind ihro vermeinte Vorwürffe be-
stehen, und ihr uns alle nicht Unterthanig
müssig ihm zuhmuthen Wesse sind, und
wider meinen Bestattigung streben gehe,
welches in ihrem Suchen ingresirte;
und ihr recht sich ihr fall nennen, das
in Gemeine fällen Verdrucken wordenstellen
se wenn sie ganz abzuwenden; das Holz,
welches vor ihm Stand ihr Betrohmanz
bekam, wurde zhu reparatiren ihren
Mühlen Verwandt; Belangend übrig-
gen ihr Petro Kramarz Anklagen wegen
Einzugnehmen ihrem Stande, bewust

das Magistratual Protocoll, als denen auf Anklagen des Terecki, und Mitgenannten local Besichtigung der Abtheilung des sich zugeeigneten Grundes, und Erlag der Prozess Kosten nun aufgetragen worden.

Der Gedruck Boytic wegen seines zur Gebott stehenden, besser Er den Grund einlösen, dagegen gesetzt auf die 789 fl. Gelder seinen andern Grund. die Zahlung der Einlösung pr. 1/6 fl. ist dagegen dem Boytic aufgetragen worden, dann der Er nicht in Verhältnis mäßigen Werth für seine schuldige Straßen anlegte, ihnen gesetzten Grund einen zubezeichnen zu-gemessen wurde. Salvest Lene

Anmerkung.

Da in diesen Processual Akten nebst nur die nöthigsten Schriftsätze der sämtlichen Magistratual Glieder, aber auch mit Einsicht des Nutzens, der durch ein gnädigst gegen Abzahlung über eigenen Fuhrleute ihnen auch mit sicht Ein-forderung der übrigen Grund stets gemessen können; allein die annoch Bemerkungen wen dem Wolf einer Arrest, und den der Strafe der Brüder, dann Pr in den Fällen des Ungehorsam, und weg entgegnen Tagsatzungen einer Gemeinde sich befinden, bezeugen kann besser Folgen.

Hiebey sind viele Grundstücke unter dem Wall abgetheilet worden, die Wallstücke, wo denen Pr zu wenig besitzen, Abstingnet, die Arrende unbillig und ungewöhnlichen weise, ohne mindeste Entschädigung der aufgelegten Kosten, auf Erbauung der Mauer, Anlegung der Gärten auf ihren Grund Abge-drungen; Mithin ist dem Hochwürdigen Magistrat die Unterthänigkeit, und Gehor-sam Bezeugung, bey Abstreibung der Arrende, die anbelangt Grund forderen gestellet, Hochgeneigt abgelehnet, dem H. Syndico die nöthige Aufsicht hierauf, mit der Nachbestellung obenig Gebrechen aufgetragen, zugleich aufgefordert, nicht nur die Arrende in Erfüllung nicht zu Abgedrungen, die mit Zwangs Mitteln zu Vollziehung des Eigenthums Rechts nicht zu Abgeholfen, gebeten Pr ihre Grunden richtig gestellen, aber auch denen gemeldten Jan Kuchta, und Wolodymirska Widowa, die andern ihre Häuser niederreißen, massen-

mäßigung Abschätzung der Erbauungs Kosten zu entsetzen, als die abwesenden Besitzer selbige essen, obgleich unsere Arrests legaliter niemahls gebeten.

Dem Petro Kramarz lagerjen würde zu Entschädigung des übergebrochenen Hauptes des nöthige Holz Material, womit er sich auf zu seinen Stellen alles ohne neuzumachen Verordnet, die wegen der Feindlichen Verwüstung um Kopf gesetzt in Erbauung eines Hauses benöthigt mit 120 Bretter stehenden Thüren, etwa nicht über 30 Rb kostet dieser Verlust nicht anhero, als für unentbehrlich, und schuldigst ausgelegt werden müsse. Ja bekannt das gewisse Klag-Punkte ist oben derselben Einzug Einfluß ins Magistratual Protocoll zur Nachricht gewiesen werden.

Uebrigens die alle juridicanter bona fide einige Stunde ausgestanden haben, und nicht ihren, aber der Magistratual Individuen Schuld ist, das solche über dem Arrest verdrießt, und die Sache unterstützt worden, so würde der abwesenden Magistrat auf belassen, die Entschädigung nicht höher, als man übrigen Burgern, vor selben selbige abzuverlangen.

Nro 23.

Der Daniel Dwoschak ist Nro 51. besitzer einen Schaden nicht mehr als 1. Loof, und 1776. □ Klafter, folglichen, wenn mehrer besagte Maaß die Festung der Stadt Thoren eingenommen werden wären, so würde ich nicht mehr als nur 22 Rb gefallen, ich habe aber durch 2. Jahren 2 fl. 37½ x. entrichten müssen.

Zu dem von dem abgestorbenen, und dem dem Magistrat unter Sien-kiewicz, und Dubay Verstorbenen schuldigen müsse ich noch Assignation 1 fl 15 x. gefallen, da ich mich auf in dem Empfang nicht mehr besinne.

Daniel Dwoschak &

Nro 51.

Auf das 23te

In der Abschätzung der Festung nach der Besagten Maaß habe mich nach dem Anbefohlenen Protocoll gerichtet, kann dahero nicht sagen, als ob derselbe eine Festung von 10 Loof gewesen unterlieg; daß diese meine Sammlung habe ich selbsten in Mittel eines Klagers an die Hand, worauf ich Zeiten einige seitte abgesehen werden können.

Dey der jungsten Löbl. Bezirksbereisung entdeckten, damit derselben zur Entschädigung auf 2. Jahren so viel Stämme als denen Magistratual Stämmen zugetheilt werde.

Inzwischen den geistlichen Pfarrer, so viel es der Einsicht, wenn Er besuchen will über die Entrichtung der Strafen, weil Er die bestimmten Magistratual Stämme abzuentrichten zu haben berechtiget zu seyn, der dieser erst im Jahre 789. erfolgte, dem welcher Zeit Er ohnehin keine Strafen entrichtete.

Tadeusz Bene[illegible]

Anmerkung.

Man hat sich über die wichtige Verschwerde durch Abnahme Augenschein völlig überzeugt, und da nach dieser Entstehung der 26. May 790 Beim Beschluße Entwurfs dem Verklagten Antrag der 10. Juli Magistratual Stämme auf 2. Jahren zur Abgrenzung einer Strafe aufgenommen, und zu übergeben beliebet werden, der Klagende sich damit zu steinen gestellt. Als ist die Verfolgung weiter dem Magistrate abzunehmen verordnet werden.

24 Aug

Obwohl jurisdictionen der Vogtey, als wie andere über die Herrn Lezkiewiczowa Güter, zugehören nicht muß, als zu 24 Jahr, und müssen jeden auf 6. Monat Tage abgehalten; als dieß Gericht aber dem Magistrate übergeben worden, welches wie andere dieser Gegend ohne Zweifel Einsicht zur Erwägung der Gemeind Lasten, als Vorstand, Aeltesten, Beysitzer Tage p.p. Verfahren; ist beschrieben Nro 4.

Anton Kowalecki
Jacujto Lucekow
Jan Medynski
Anton Mikolayenko
Anton Morozowicz

Lief das 24te=

Einige Stund, wovon sich die Juridicanten befinden, gehörte zum Magistrate, mit sich die Sie mit übrigen Knaben dem Magistrate zugefallen sind, als die übrigen Einigen, Sonnen sich darüber über die Erneuerung der allgemeinen Lasten und sie wenigstens rückschließen, als wenige, wenn wir Einzusammlung suchen oder Vermehrung selber besitzen; der Sinne, den Sie zusetzen zu St. 20 x, ist nun ein Stand Sinne von dem Magistratual Einzug.

Tadelesz Stenz

Anmerkung.

Einige Juridicanten befinden sich nach dem Übergabe ad vorigen Magistratual Sinne, bewegen auch nicht einigen, sondern dessen Einzug, mit sich über den gehörte, und in seinem fort bedauert verbinden Sinne zu St. 20 der nachmittag übergeben; da die sonst gewöhnliche Abgabe der C. Vorn Einzug von dem Magistrat nicht angenommen wird, sondern die Erneuerung der allgemeinen Lasten; so müssen Sie sich nun schon zu Stellung bequemen, als wenige, denn Sie Schuldigkeit besitzen, sich auch nicht über diese Lasten mit beschwerden, sondern über Ihren Verstoß der C. Vorn ein Erklärung nachgeben, wonach Sie sich auch von demselben bequemlich gemessen Vorstellung zu seinen Stellen.

Abraham Lehmann

Die Müllner haben in ihrem Einzug Zeiten den 4ten Theil des Mappels bezogen. Diesen aber die übrige Mühl Abgabe verschiedentlich getragen; denn wenn sie ein Vergleichen mit einigen Herrn in der Stadt und der Heide abgeredet, dagegen wenn die übrigen, als Brod- Weid- und Lämmer Zinsen und Zins beibringen, will gesetzt, und rathsam Donation auf die Einlage No 52. der Stadt Lobschitz, als ehemaligen Vorsteher, nachgesehen.

No 52.

Franz Lehmann, und Jan Ostrich der Gilde Zeppern zwey Vorsteher H. Richter begehren mit mit den 4ten Theil des Mappels

und mappen selbsten ohne einer Uebersteigung auf Leisten, Blechel, Brint, p. p. die gemeinsame verschiedene Stüblagen setzen mit mehrerer Verbindung bestritten; wordurch dann ohne ganz schwere zu reparatur der Mühlen-Verlängen, und andern Magistratischen Gebäuden ohne einer Substituirung mit der Hand verwendet, und mappen dippen verlangen wir die ehrbarliche Scherben dann die Hand- Assid- und Commissionen.

Thrypko Melnik
Michal Pethowsek
Andreuch Sinkowski

Auf das 25te.

Selbsten ihren Angaben nachstehlichen den Magistrat, dass nicht ganz, aber nicht weil grösser unter dem Comercial Dominio die Commission Verabschiedung der Mappels für die Mühlen beschafft; der Magistrat dagegen kommt fürnehmlich sich nicht zurück, als weil der jetzigen Conservation, und Uebergrosser Inventario benommen, die nicht der Mühlen die Stätter, als ein ungrosser Donation erfolgte, die weder den dem ungeschickten Einnehmen, noch von der Verschreibung der Münz Stüblagen befreint wurden; aber noch auch durch oben gedachten Zusatzen sind die Magistrat, sondern die Beschreibung wird, gelegt mit der Hand zu verrichten. Tadeusz Lenczyk

Anmerkung.

Da nämlich unser Kunstämter dem Müller die Zeit aber die Steuer von den Abmessen des Ofen, und das Mappel genau gesetzt werden, die uns von diesen die Münz reparatur Stüblagen selbst bestreiten müsten; nachher zur Einsicht gemeinten Assignation unter Abschlag der Steuerns rubriquen der Summ Ebrigkeit nicht herauf kommet worden, die ungeschickte Donation vom 31. Oct 775. durch spätere Aufsetzung im Jahren 765 ganz annulliret wurde; zur Zeit der Uebergabe an den Magistrat die Abzüge sich stimmen in Zeiten zu malen Mehrsammt geben; als dem ehemalen ungeschickten hinwegfalls keine Absichten ungedenkbar wurden, ausser Eine böse Brand-Wolke in Ewigung dem gegen den begünstigten Mappel unterschiedlichen Nutzgaben billigt, und

einerley Absicht durch diesen Anschlag zu begnadigen geruhen wolle, dagegen müssen
Ihro Magistrat dieße Bestreitung Anklagen pro 150 fl. 53 xr ad Beilage Nro 53. eben
Nro 53. dem beygeschlossen protocollo hierüber abgeschlagen werden, weswegen wir die Klage zur
gerichtlichen Verweisung machen.

Die Verrichtung der Arbeit mit der Hacke, und Entfernung der ausgehackten
Binsen, ist inglichen in der Lustregion, und Lübingerischen Inventario zugenommen,
diese die Klagen ohne beyden Anlaufen, dem Magistrat aber nur verursachen,
dann reparaturen, sie sein bey d. d. Milit: Vallungen verrichten, die sonsten bey
Verlust ihrer vorgestandten Arbeit requiriten zur bonification ab drario zuhauen,
und dieße Arbeit mit in Rechnung zu nehmen, und ihnen zurückzumessen.

Klag

Wir Klagh sachen, und Beklagten Theils
gestehen ihnen an Rand-Stücken gar nichts
abmessen werden wir aber allen dem Ma-
gistrat unsre Rechten Polizey Verfaßer
zu Entrichtung des Rand-Stücks verfaßen,
und zwar mit Mass-Ruth klagh fernbleib,
mappen zu 4 fl. 15 xr, und Klagten Theil-
ner zu 46 xr gesetzt haben.

Da wir nun gleich übrigen Punkten
allen Fassen beyzu; so bitten wir umb
ihm einer der Klagen nun gestellten
Zahlung gnädigst bescheid, oder Mo-
deration zu wollen, ut Litt: Nro 54.

Also nochmal zur gehorsamer Stell dieße
Entrichtung allgehorsam zu bestreiten,
da wir keine bestimte Klagen, nach Ma-
gistratual Hütten haben, und nur mehr
jüngsten Arbeit mit unsren Pferden
gebessert-Wagen und anstellen müssen
die übrigen Grundstücke aber, als die sind
Wüsten, so [illegible] einer Zahlung ganz be-
freiet sein.

Jakimirz Dzigdziakiewicz
Semko Strzelecki
Im Nahmen allen.

Nro 55.

Nro 54.

Auf das Nro

Diese Zahlung der Rand Stücke, wegen
Privilegien mappey dem Magistrat zuhaben
ut Anlage Nro 55. sind sie gegen das Do-
minium zugenommen; weil sie aber ihr Recht
nicht beschreiben können, ist ihnen dieße

Nro 56.

Zensuquid mittels Kreis-ämtlichen Concurrenz stellen, und dasselbe nöthigen falls zu pro-
gressiven Geldstrafen anhalten.

Der Hochgerichts Magistrat wegen Hexerey
nimmt bestätigt, und es unterbleibt dasselbe
die Einsendung bestens bis 788. Jahr, wenigst
a 1mo May, da der Magistrat wegen der häufig
Consultationen mittels Kreis Amt Vorlegung ei-
nem Rechtsgelehrten nicht verständlich genugsam
Umstände zu Handen nicht vorgelegt, und
Rechtsgelehrten mittels Kreis Amt Vorlegung ei-
nem Rechtsgelehrten nicht verständlich genugsam
Umstände zu Handen nicht vorgelegt, und
Rechtsgelehrten mittels besonders Anweisung die Unter-
richtung dem Magistrate zu thun, wo,
und auf welche Art solche vorzunehmen wären,
sollen.

Einige Bauern pflegen auch in Folge
dessen mit ohne Polizey Gewalt die verdäch-
tige Vorgänge sind, nach Hause gehen zu
lassen; auch sind Niemand seine Nachbarn
nun, ohne dazu deßhalb auf dem Platz dem-
selben.

Ein Schuster, der wegen nicht gehöriger
Lederey entrichtet, passen dennoch zu
Marktes Zeiten ein Stand offen.

Der Mangel an Hebammen gestattet
aber bis jetzo nicht die nöthige Strafen, aber
Ernst hand jetzo vorzukehren.

Sadeck Heng

Anmerkung.

Da es zur Einsicht gnädigsten Privilegium abzweckt den Magistrat zu dieser
Abnehmen, die Kreis amtliche Verordnung genommen auf der Taxe und Tarife in Ab-
änderung zu setzen; Die Billigkeit, und Polizey Ordnung erfordern ab einl,
zu sein die dem Publico beizutra, gleich andern Partien zu Vergrößerung des
Magistratual fonds, um soviel mehr etwas beitragen sollten, als nicht die, sondern
die bezahlen Consumenten diese Zahlung mittels ihrem Handen allein leisten,
damit aber für die Consumenten die Einführung Absatz endlich nicht verhindert
werden, da sich zeigte, daß nicht allemahlen die verdächtige Vorgänge mit der
allgemeinen Handlung angestellen werden, die auch keine verdächtige Absatz dazu
haben; Wird Ordnung werden, sich auch deren Uebertretungen zu Vermeidung der

allerunterthänigsten Unterwerfung nimmt [illegible] zu Marktes-Zeit neue neue zu Mergleichen, ihren [illegible] verbindliche Pflicht zu leisten, und Hülfen zu leisten, als einige Forderung, die zu Marktes Zeit abzustellen wären sollte, und zur Einigung der Ruhe diene, die sonst gewöhnliche Zahlung gar [illegible] nun demalen übersteigen kann, wenn durch Einsetzung der Hütte einen Verdächtigen, als Beschuldigten die Bürgerschaft bey übler Gesinnung Verschlossen wird, als wenn auch die Absetzung ohne dem Magistrat bestand [illegible] wurde.

Die einzelnen Beschwerden ad Titl. Litt. [illegible] bis [illegible] die ab nescire [illegible], sind ihren mindern Umfang nicht selber, und weil sie nicht den Magistrat, sondern ab [illegible] einzelnen Individuen betreffen, zu Verbürgung der Verbindlichkeit mehr gegenseitiger Einverständnis der Partheien als beyfindend, und sie werden nur zu Überzeugung Theils der Herren Abgeordneten, als Heilegung aller möglichen Klag-Punkten angemerkt, als dass durch Entscheidung allen Vorkommenden Verwirrungen der Commissionirende in zweifelhafte Fälle, und Einigkeit, dann beider seitiger Einverständnis hinzustellen sich bestrebt.

Sie ersehen alle unterthänigst gewiss die ganze Gemeinde, wie einzelne Besitzer bedrängende Beschwerd-Punkte unterthänigst, der Abgeordneten Fürsorge von allen Theilen anbefohlen, gnädigst, und gewiss bestehenden nachgelieferte Verbesserung, und Vervollkommnung in der Mutter-Sprache ihr vorgetragen, die Gemeinde sich vollkommen erklären, müsse nur beizubringen zu sehen, von einer Seite auch muss abwarten hinzu gefügt - abgewendet - ihre dagegen einzuwenden vorbehalten, alles werde das Protokoll gemeinschaftlich, und ihm gänzlich unterworfene Partheien gefertigt.

Sig. Trembaula d. 6ten März 791.

Alexander Schaczyc

Elias Jledynski
Mykita Papay
Jan Tygel
Jan Procdyk
Jan Holojewski

Thaddeus Stenc
Wojciech Pastkowski
Maryli Strzelecki
Kaziemierz Redmerski
Jan Mabyl Niezen
Jan Jastrzemski

Adalbert Jos. von Dombrowa - Ordinär
jur. Deputirter Comm.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Ostatnia 17
60-102 Poznań
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.